Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Dampfkessel, welche zu anderen als gewerblichen Zwecken dienen.

§. 13.

Die Regierungen sind ermächtigt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen. Auf diese Verordnungen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850. (Gesetz-Sammlung S. 265.) Anwendung.

§. 14.

Die §§. 27. bis 38. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845., die Kabinetsorder, betreffend die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen vom 1. Januar 1831. (Gesetz-Sammlung S. 243.) und die Kabinetsorder vom 27. September 1837., betreffend die Anwendung der Vorschriften der Kabinetsorder vom 1. Januar 1831. auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken als zum Maschinenbetriebe (Gesetz-Sammlung S. 146.), werden aufgehoben. Wo in den Gesetzen bisher auf eine der vorstehend bezeichneten gesetzlichen Vorschriften hingewiesen ist, finden fortan die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 15.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Digitized by Google

(Nr. 5428.) Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten. Vom 22. Juli 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Lästige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten auf Deszendenten übertragen werden, unterliegen dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kommen jedoch für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht in Anrechnung:

1) die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenen Vermögensstücken haftenden beständigen Lasten und Abgaben;

2) der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Natural-Prästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;

3) die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Deszendenten des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich

4) derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen wird.

§. 2.

Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den im §. 1. unter Nr. 1 — 4. einschließlich aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei.

§. 3.

Wenn in einem solchen Vertrage dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Deszendenten des Uebertragenden auferlegt sind (§. 1. Nr. 3.) und der Kapitalwerth dieser Zuwendungen zusammengenommen wenigstens funfzig Thaler beträgt, so ist zu dem Vertrage, abgesehen von dem nach §. 1. etwa erforderlichen Kaufstempel, ein Rezeßstempel von funfzehn Silbergroschen resp. zwei Thalern zu verwenden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Die Bestimmung sub b. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 14. April 1832. (Gesetz-Sammlung 1832. S. 137.) wird hierdurch aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1862. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. Juli 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Nr. 5429.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer der in dem Katasterauszuge des Bürgermeisters Koster vom $\frac{\text{9. Januar 1860.}}{\text{5. Juni 1861.}}$ aufgeführten Grundstücke auf den Bännen der Gemeinden Namborn und Hofeld werden Behufs Verbesserung dieser Grundstücke durch Berieselung und Entwässerung zu einer Genossenschaft vereinigt, welche den Namen „Wiesengenossenschaft zu Namborn" führt, und bei ihrem jedesmaligen Vorsteher ihren Wohnsitz hat.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des

 Ver-

Digitized by Google

Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plane, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht, so wie dieselben in Spalte 7. des im §. 1. erwähnten Kataster-Auszuges vom 9. Januar 1860. und in Spalte 6. des Nachtrags dazu vom 5. Juni 1861. angegeben sind.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden, unter Leitung eines Wiesenbaumeisters, in der Regel durch Naturalleistungen der Eigenthümer ausgeführt; wo es indeß zweckmäßig erscheint, kann der Vorstand die Arbeiten auch durch Tagelöhner ausführen lassen oder an den Mindestfordernden verdingen. Bei Naturalleistungen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ꝛc. muß jeder Wiesen-Genosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden hergeben.

Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich einen von der Generalversammlung der Genossen festzusetzenden Geldbetrag.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für jede zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen

Digitized by Google

und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (§. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern.

Die

Digitized by Google

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Alle in diesem Statute erwähnten Beiträge, Strafen und Kosten werden durch Exekution im Verwaltungswege beigetrieben.

§. 13.

Dieses Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 2. August 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

Digitized by Google

(Nr. 5430.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 5. August 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die unterm 12. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 315.) landesherrlich bestätigte Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 28. Juni 1861. den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahn hierdurch Unsere landesherrliche Konzession mit der Maaßgabe ertheilen, daß die allgemein festgestellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 373.) auf die vorgedachte neue Bahn Anwendung finden sollen. Auch wollen Wir den anliegenden, auf Grund der in der Generalversammlung vom 28. Juni 1861. gefaßten Beschlüsse ausgefertigten Nachtrag zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft hierdurch bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das vorgedachte Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 5. August 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bernuth.

Nachtrag

zu dem

Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Behufs Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen der Ruhr-Siegbahn und der Stadt Iserlohn übernimmt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesell-

Digitized by Google

gesellschaft den Bau und Betrieb einer von der Station Letmathe nach Iserlohn führenden Zweigeisenbahn unter der Voraussetzung, daß ihr von der Stadt Iserlohn ein niemals zurückzuzahlender und nicht zu verzinsender Kapitalbeitrag von 150,000 Thalern baar gezahlt wird.

Diese Zweigbahn wird ein integrirender Theil des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens.

§. 2.

Die Beschaffung des nach Einzahlung des erwähnten Beitrags für den Bau noch erforderlichen, nach dem Kostenanschlage zu 380,000 Thaler ermittelten Kapitals erfolgt durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen IV. Serie auf Grund des im Allerhöchsten Privilegium vom 30. Januar 1860. (Gesetz-Sammlung für 1860. S. 66.) der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorbehaltenen Rechts.

§. 3.

Mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Zweigbahn unmittelbar an die Ruhr-Sieg-Abtheilung des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens anschließt und eine vortheilhafte Rückwirkung zunächst und hauptsächlich auf deren Betrieb und Rentabilität unzweifelhaft äußern wird, wird die Verwaltung, der Betrieb und die Unterhaltung der Zweigbahn für Rechnung der gedachten Abtheilung geführt und der Brutto-Ertrag der Bahn zwischen den Betriebsfonds der Ruhr-Siegbahn und der Bergisch-Märkischen Bahnstrecke Düsseldorf-Dortmund derart vertheilt, daß dem ersteren 55, dem letzteren 45 Prozent der Brutto-Einnahme zufallen.

Aus diesen Antheilen hat die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft (Aktienkapital Litt. A.) die Zinsen des Anlagekapitals zu bestreiten und nöthigenfalls Zuschüsse aus ihren sonstigen Betriebseinnahmen zu leisten.

§. 4.

Damit der Antheil der Bergisch-Märkischen Bahn zur Verzinsung des Anlagekapitals ausreiche, soll auf den Antrag der Gesellschaft eine anderweite Vertheilung der Brutto-Einnahme festgestellt, auch die Erhöhung der Fahrpreise und Frachten für die Zweigbahn gegen die auf der Ruhr-Siegbahn geltenden Tarifsätze zugelassen werden, diese Erhöhung aber zwanzig Prozent der Durchschnittssätze von vier Pfennigen für den Zentner Frachtgut und drei und einem halben Silbergroschen Fahrgeld für die Person nicht übersteigen.

§. 5.

1) Der unter dem 23. August 1850. abgeschlossene, durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. September desselben Jahres bestätigte Betriebsüberlassungs-Ver-

Vertrag, nebst seiner Ergänzung im Statutnachtrage vom 6. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung für 1850. Seite von 408—410., für 1853. Seite von 485—494.) findet auch auf die obenbezeichnete Erweiterung des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens Anwendung.

2) Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, die Beförderung von Militairpersonen und Militaireffekten jeder Art zu ermäßigten Preisen zu übernehmen, und soll das über diese Transporte auf den Staats-Eisenbahnen unterm 31. Dezember 1856. von den Königlichen Ministerien des Handels und des Krieges erlassene Reglement auch auf der neuen Bahnstrecke mit der Abänderung maaßgebend sein, daß bei Verlusten und Beschädigungen die Entschädigungssumme, abgesehen von dem Falle höherer Versicherung, ein Maximum von zwanzig Thalern für den Zollzentner nicht überschreitet.

3) Außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post übergebenen Güter zu befördern, ist die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die begleitenden Post-Kondukteure und das Expeditionspersonal in jenem Wagen unentgeltlich zu befördern.

4) Die Gesellschaft gestattet unentgeltlich die Anlage eines Staatstelegraphen, längs der nach diesem Statutnachtrage zu erbauenden Bahnstrecke, unter den von dem Königlichen Handelsministerium festgestellten Bedingungen.

(Nr. 5431.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861., betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8. des Vertrages vom 19. Februar 1853.). Vom 21. August 1861.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist zur Regelung der aus dem Artikel 8. des Vertrages vom 19. Februar 1853. hervorgehenden Verhältnisse der Beamten und Angestellten in den bereits zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden:

Artikel I.

Die Unterthans- und Dienstverhältnisse der beiderseitigen Beamten und Angestellten erleiden während des Aufenthalts und der Dienstesbestimmung in dem anderen Gebiete keine Veränderung. Dieselben verbleiben in Bezug auf Disziplin, Dienstverbrechen und Dienstvergehen, d. i. solchen strafbaren Handlungen

lungen und Unterlassungen, welche sich auf die Ausübung ihres Amtes oder Dienstes beziehen, lediglich den Behörden und Gesetzen ihres Heimathslandes unterworfen und sind in solchen Fällen auf Verlangen dieser Behörden auszuliefern.

Artikel II.

Weder die in Rede stehenden Beamten und Angestellten selbst, noch ihre ebenfalls im heimathlichen Staatsverbande bleibenden Angehörigen dürfen in dem anderen Gebiete für Militairdienste oder zur Theilnahme an irgend einem anderen Waffendienste in Anspruch genommen werden.

Artikel III.

Hinsichtlich der öffentlichen Lasten sind dieselben allen indirekten Staats- und Kommunalabgaben an ihrem Stationsorte unterworfen, dagegen von allen direkten Staats- und Kommunalabgaben desjenigen Staates, in welchem sie fungiren, frei, es sei denn, daß sie diesen Abgaben auch dann unterliegen würden, wenn sie in ihrem Heimathslande oder anderwärts lebten.

Artikel IV.

Mit der durch die Bestimmung des Artikels I. bedingten Maaßgabe, wonach die in Rede stehenden Beamten und Angestellten wegen derjenigen strafbaren Handlungen und Unterlassungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft begehen, dem Gerichtsstande ihres Heimathslandes unterworfen bleiben, und mit der ferneren Maaßgabe, daß die Behandlung der Verlassenschaft solcher Beamten und Angestellten, sowie deren im Familienbande stehender Angehörigen, ferner die Behandlung der Vormundschaften über dieselben und der Kuratelen über deren Vermögen den Gerichten des Heimathslandes zusteht, sollen im Uebrigen diese Beamten und Angestellten, sowie ihre im Familienbande stehenden Angehörigen, während der Dauer der Funktion im Gebiete des fremden Staates ebenso wie andere Ausländer der Polizei- und Justizgewalt der Behörden dieses Staates unterworfen sein; jedoch soll die gegen die vorgedachten Beamten oder Angestellten von den Territorialbehörden verhängte Straf-Amtshandlung sowohl bei ihrer ersten Einleitung als nach dem Schlußergebnisse im geeigneten Wege zur Kenntniß der denselben vorgesetzten heimathlichen Dienstbehörde gebracht werden.

Artikel V.

Den zur Ausrüstung des auf fremden Boden verlegten Amtes erforderlichen Geräthen und Materialien, sowie den Effekten der für das Amt bestimmten Beamten und Angestellten wird die Zollfreiheit bei der Ein- und Wiederausfuhr gegen Beibringung von Spezifikationen und Certifikaten der vorgesetzten Behörde zugesichert.

Digitized by Google

Auch sind diese Beamten und Angestellten und nicht minder jene, welche in Vollziehung der Bestimmungen der §§. 4. 5. und 6. des Zollkartels vom 19. Februar 1853. in den Fall kommen, die Landesgrenze zu überschreiten, dem speziellen paßpolizeilichen Verfahren nicht unterworfen, sondern es soll ihnen zu jeder Zeit der freie Ein- und Austritt über die Grenze, ohne Forderung einer Legitimation durch gesandtschaftlich visirte Pässe, schon auf Grund einer amtlichen Bescheinigung ihrer Dienstseigenschaft gestattet sein.

Deß zu Urkund ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, und soll dieselbe, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums ausgetauscht worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. August 1861.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(L. S.) v. Gruner.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 13. August d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. August 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Gruner.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 5432.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brinterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brinterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Vorst und Oedt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 14. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1861.

Digitized by Google

(Nr. 5433.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Sistig, an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße, über Rinnen nach Soetenich, an der Wallenthal-Rundensteiner Prämienstraße, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Sistig und Rinnen, sowie den Gemeinden Soetenich, Bürgermeisterei Call, und Soetenich, Bürgermeisterei Keldenich, das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den vorgenannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 14. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5434.)

Digitized by Google

(Nr. 5434.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Carl, Großlittgen und der fiskalischen Forstverwaltung das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden und der Forstverwaltung gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 21. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Digitized by Google

(Nr. 5435.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861., betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 16. August d. J. zu der von der Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn für Kohlentransporte von dem Schachte „Prosper" ihrer Steinkohlen-Zeche „Maximilian" in der Bürgermeisterei Borbeck, nach dem Bahnhofe Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn, sowie zu dem Anschlusse an die letztgenannte Bahn nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen. Die für die Bauausführung wegen des zeitweisen Einflusses derselben sowohl auf die Betriebsverhältnisse der Cöln-Mindener Eisenbahn, als auf den Verkehr der Düsseldorf-Münsterschen Staatsstraße nothwendig werdenden besonderen Vorschriften bleiben Ihrer Feststellung überlassen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Ostende, den 26. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5436.)

Digitized by Google

(Nr. 5436.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861., betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43. des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Auf Ihren Bericht vom 20. August d. J. will Ich dem von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft in der Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossenen Zusatze zu §. 43. des unterm 25. Juni 1851. bestätigten „Reglements der Westpreußischen Landschaft ꝛc.“ (Gesetz-Sammlung von 1851. S. 524. ff.), dahin lautend:

„Die ausgefüllten Zinsanweisungen und Talons werden fortan nicht mehr von den Mitgliedern der Provinzialdirektion oder des Departementskollegiums unterschrieben, sondern mit einem die Namen derselben enthaltenden Stempel bedruckt. Jeder Kupon und Talon wird aber von demjenigen Beamten unterschrieben, der mit der Ausfüllung beauftragt ist;“

hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 26. August 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5437.) Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30. August 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Unter der Benennung:

„Verband zur Senkung der Arys-Gewässer“,

wird eine Genossenschaft mit Korporationsrechten gebildet.

 Der

Digitized by Google

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Johannisburg.

§. 2.

Zweck des Verbandes ist:

den Arysfluß oberhalb der in der Stadt Arys belegenen Mühle und alle Seen, deren Wasser durch den Arysfluß nach dem Spirding-See abfließt, namentlich den Arys-, Rosker-, Kalli-, kleinen und großen Krackstein-, großen und kleinen Druglin-, Leszonczy-, Tulewo-, Lypienske, Sdeder- oder Kotten-See und alle in diese Seen abwässernde Seen um mehrere Fuß gegen den bisherigen gewöhnlichen Wasserspiegel zu senken, dadurch Seegrund trocken zu legen und die an den Seen belegenen Ländereien zu entwässern.

Der Verband hat zu diesem Zweck das Stauwerk der Wassermühle in Arys zu erwerben und abzubrechen, die im Kostenüberschlage Nr. 2. des Technikers Waas vom 20. Oktober 1846. bemerkten Anlagen Behufs Senkung der Seekette bis zum Kottensee und außerdem etwaige oberhalb des Kottensees erforderlichen Arbeiten auszuführen und die Hauptwasserzüge zu unterhalten.

Der Kostenüberschlag des Technikers Waas bleibt der Superrevision und Feststellung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterworfen, mit dessen Genehmigung auch im Laufe der Ausführung Abänderungen des Projektes und Anschlages vorgenommen werden können. Die oberhalb des Kottensees auszuführenden Arbeiten bestimmt der Vorstand des Verbandes unter Genehmigung des genannten Ministers. Binnenentwässerungen und Bewässerungsanlagen zur Verbesserung des trocken gelegten Seegrundes, sowie des entsumpften Environs, hat der Vorstand des Verbandes auf Kosten der speziell dabei Betheiligten zu vermitteln und nöthigenfalls durchzuführen, nachdem der Plan dazu, sowie das Beitragsverhältniß dem Vortheil eines Jeden entsprechend von den Staats-Verwaltungsbehörden festgestellt ist. Die Unterhaltung solcher Anlagen hat der Vorstand ebenfalls zu beaufsichtigen.

§. 3.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Direktor des Verbandes zu führen und vom Vorstande festzustellen.

§. 4.

Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes nothwendig ist, die Aufhebung der Stauwerke der Mühle in Arys und die Abtretung fremden Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Nutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach den

Digitized by Google

den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Gesetz-Sammlung für 1811. S. 352.) zu verlangen.

Die Genossen des Verbandes haben den erforderlichen Grund und Boden zur Regulirung der Entwässerungszüge unentgeltlich herzugeben und sollen nur in den Fällen, wo der Werth der abzutretenden Grundstücke mit der Grasnutzung der Böschungen oder den sonstigen besonderen Vortheilen des Besitzers in keinem angemessenen Verhältnisse steht, eine nach der Vorschrift des genannten Gesetzes durch Schiedsrichter zu regulirende Entschädigung erhalten.

§. 5.

Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungszügen sind, nachdem sie auf Kosten des Verbandes umgebaut sind, von denjenigen im normalmäßigen Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag. Wenn die Brücken bei dem Umbau erheblich größer als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen.

Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 6.

Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungskommissarius entwirft. Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet den Maaßstab dabei.

Der Entwurf dieses Katasters ist bei den Landrathsämtern zu Johannisburg und Lyck und extraktlich bei den Gemeindevorständen offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, extraktlich mitzutheilen; zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Gumbinnen und in den Kreisblättern der Kreise Johannisburg und Lyck eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Kommissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Digitized by Google

Mit dem Resultat der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultat einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitragsverhältniß, welches, vorbehaltlich der Ausgleichung, der Einziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Direktors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen.

Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorsteher die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 8.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden. Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Erndte geschieht, binnen vier Wochen nach der Erndte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist abändern. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vor-

Digitized by Google

Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden. Wo die Eigenthümer der angrenzenden Ländereien durch die Gräben keinen Vortheil haben, soll ihnen die Fortschaffung des Auswurfs gegen ihren Willen nicht auferlegt werden.

§. 9.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 10.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 11.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 12.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Direktor und fünf Mitgliedern besteht.

Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Digitized by Google

Die fünf Mitglieder werden dagegen ernannt resp. erwählt:

1) von dem Domainen- und Forstfiskus Ein Mitglied;

2) von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter zwei Mitglieder;

3) von der Stadt Arys, den Dorfgemeinden und allen übrigen Grundbesitzern zwei Mitglieder.

Für jedes Mitglied ist auch ein Stellvertreter zu erwählen.

Die Mitglieder ad 2. und deren Stellvertreter werden von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter resp. von ihren Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern, die Mitglieder ad 3. und deren Stellvertreter von den Vorstehern sämmtlicher Gemeinden, zu welchen die übrigen bei dem Verbande betheiligten Grundbesitzer gehören, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Dabei wird die Stimme jedes wählenden Vorstehers gezählt nach der Morgenzahl, welche er vertritt. Sobald das Kataster festgestellt ist, erfolgt die Zählung der Stimmen bei den Wahlen nach der Normalmorgenzahl, welche der Wähler vertritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für sechs Jahre. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden.

Die Regierung zu Gumbinnen ernennt die Wahlkommissarien. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu.

Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 13.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge;

b) über den Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnungen;

c) über etwaige Anleihen;

d) über Verträge (siehe jedoch §. 21.);

e) über Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;

f) über

Digitized by Google

f) über die Annahme des Rendanten und die erforderlichen Unterbeamten;

g) über die Geschäftsanweisungen;

h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 14.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen;

b) zu Anleihen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 15.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens einmal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird vom Vorstande ein- für allemal festgesetzt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 16.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn außer dem Direktor drei Mitglieder erschienen sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 17.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vor-

Digitized by Google

sitzende oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 18.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen.

Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 19.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen. Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 18. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (siehe jedoch §. 21.);

b) die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 20.

Alljährlich im Frühjahr — vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes — findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann. So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 21.

Digitized by Google

§. 21.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schauen, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen an und holt nur in zweifelhaften Fällen — oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt — den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt. Zu Entrepriſekontrakten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihm zu erzwingen.

§. 22.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 23.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen, nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 24.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich, zu revidiren. Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor durch einen solchen Bausachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

Digitized by Google

§. 25.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hiefür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft. Vierzehn Tage vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes sind Etat und Jahresrechnung im Büreau des Direktors zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 26.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten. Dem Direktor ist eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung auf Anhören des Vorstandes festsetzt. Für die Schauen erhält der Direktor und jedes Theil nehmende Vorstandsmitglied eine Fuhrkosten-Entschädigung von zwei Thalern pro Tag und Person.

§. 27.

Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungskommissarius — welcher während des Baues als Direktor des Verbandes fungirt — mit Hülfe des ihm zugeordneten Baubeamten. Der Vorstand, und bis zu dessen Konstituirung der am 9. Juni 1860. gewählte interimistische, aus fünf Mitgliedern bestehende Sozietätsausschuß, unterstützen ihn dabei und nehmen die Rechte des Verbandes wahr.

Der Ausschuß hat den Verband nach Außen zu vertreten; derselbe kann insbesondere Grundstücke erwerben, Anleihen kontrahiren, sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte Namens des Verbandes ausführen und letzteren dadurch rechtsverbindlich verpflichten.

Ein Baubeamter der Regierung revidirt die Arbeiten.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Gumbinnen, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die

Digitized by Google

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissarius und des Baubeamten während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 28.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 30. August 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

(Nr. 5438.) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848. und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855. und 6. August 1856. Vom 31. August 1861.

Das Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848. (Gesetz-Sammlung S. 321.) und die Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855. (Gesetz-Sammlung S. 32.) und vom 6. August 1856. (Gesetz-Sammlung S. 707.) sind durch ein heut erlassenes Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, aufgehoben, welches durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlicht werden wird.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Digitized by Google

(Nr. 5439.) Bekanntmachung der unterm 26. August 1861. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia“ in Dortmund. Vom 5. September 1861.

Des Königs Majestät haben die von der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia“ in Dortmund in der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Juni d. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 18. und 25. des unter dem 9. August 1853. bestätigten Statuts mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. August d. J. zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste, die Statut-Aenderungen enthaltende Erlaß durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 5. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 5440.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft“ in Hagen errichteten Aktiengesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. August d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft“ mit dem Domizil Hagen, im Regierungsbezirk Arnsberg, zu genehmigen und die durch den notariellen Akt vom 18. April 1861. festgestellten und verlautbarten Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.

Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 5441.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummernsteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummernsteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Habelschwerdt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 14. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt., v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Oktober 1861.

Digitized by Google

(Nr. 5442.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Neuroder Kreises, im Regierungsbezirk Breslau, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von Ebersdorf über Schlegel nach Mittelsteine genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neurode das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 21. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5443.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1861., betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 22. August dieses Jahres ertheile Ich, in Erweiterung des den Ständen des Kreises Cammin unter dem 13. November 1854. (Gesetz-Sammlung S. 638.) beziehungsweise die Order vom 9. Juni 1857. (Gesetz-Sammlung S. 561.) zum Zweck der Ausführung von Chausseebauten ertheilten Privilegiums zur Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obli-

Digitized by Google

Obligationen, im Betrage von 180,000 Thalern, dem Beschlusse der Stände des gedachten Kreises vom 30. März d. J.,

wonach Behufs Fortführung der Chausseebauten eine weitere Anleihe von 30,000 Thalern durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen in Apoints von 100 Thalern aufgenommen werden, die Emission, Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen nach den Bestimmungen des Privilegiums vom 13. November 1854. und die Aufbringung der zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Mittel durch eine entsprechende Erhöhung der durch die Order vom 4. Juni 1856. genehmigten Kreis-Chausseesteuer erfolgen, mit der Amortisation der gedachten 30,000 Thaler aber am 1. Januar 1866. begonnen werden soll,

hierdurch Meine Genehmigung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 28. August 1861.

Wilhelm.

v. Patow. Gr. v. Schwerin.

zugleich für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern.

(Nr. 5444.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thalern. Vom 4. September 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Schlawer Kreises, im Regierungsbezirk Cöslin, auf dem Kreistage vom 19. Dezember 1860. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel zum Betrage von 44,450 Thalern im Wege einer ferneren Anleihe mittelst Ausstellung auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Kreis-Obligationen zu beschaffen, so wollen Wir dem Antrage der gedachten Kreisstände, da sich weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner gegen die Ausführung des Beschlusses

Digitized by Google

etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen des Schlawer Kreises zum Betrage von 44,450 Thalern, in Buchstaben: vier und vierzig tausend vierhundert und funfzig Thalern, welche in folgenden Apoints:

250 Stück à 100 Thaler = 25,000 Thaler,
389 = à 50 = = 19,450 =

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Juli 1864. an innerhalb sechs Jahren zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 4. September 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. Gr. v. Schwerin.
zugleich für den Finanzminister.

Schema zu einer Kreis-Obligation.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Obligation
des Schlawer Kreises
(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 19. Dezember 1860. wegen Aufnahme einer ferneren Schuld von 44,450 Thalern

lern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Schlawer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern in Preußischem Kurant, nach dem Münzfuße von 1857., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 44,450 Thalern geschieht vom Jahre 1864. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, dem Kreisblatte des Schlawer Kreises, in der Berliner Börsen-Zeitung und der Stettiner Ostsee-Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Schlawe, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der

Digitized by Google

angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind die sämmtlichen halbjährigen Zinskupons für die Zeit von dem ersten Zinszahlungs-Termine nach Ausgabe dieser Obligation bis zum 1. Juli 1869. ausgegeben.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schlawe, den .. ten ..... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schlawer Kreise.

N. N. N. N.

Anmerkung.

Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Schema zu Zins-Kupons.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Erster (zweiter, dritter ꝛc.) Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Schlawer Kreises

(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der benannten Kreis-Obli-

Digitized by Google

Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schlawe.

Schlawe, den .. ten ..... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Schlawer Kreise.

N. N. N. N. N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ..... erhoben wird.

Anmerkung.

Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 5445.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861., betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. ertheile Ich dem von Ihnen vorgelegten Tarife, nach welchem fortan die Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow entrichtet werden sollen, Meine Genehmigung und sende Ihnen denselben vollzogen zur Bekanntmachung durch die Gesetz-Sammlung hierbei zurück.

Ostende, den 6. September 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Digitized by Google

Tarif,

nach welchem die Lootsengebühren und die Vergütungen für besondere Leistungen zu West-Dievenow zu entrichten sind.

I. Lootsengebühren.

Benennung der Lootsen-Station.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Leistung, für welche die Gebühren zu entrichten sind.	Für nebenbezeichnete Leistungen wird entrichtet von Schiffen zu einer Tragfähigkeit											
			bis einschließlich 10 Last		von 11 bis einschließlich 20 Last		von 21 bis einschließlich 30 Last		von 31 bis einschließlich 40 Last		von 41 Last und darüber bis einschließlich 150 Last für jede folgende 10 Last (vergl. zusätzliche Bestimmung zu 2.)			
			Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.			Rthlr.	Sgr.
West-Dievenow.	1.	Für Begleitung aus der See oder von der Rhede bei West-Dievenow nach Swinemünde												
		a) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober	2	.	3	.	3	25	4	15	5 Sgr. mehr			
		b) in der Zeit vom 1. November bis 30. April	2	20	3	25	4	20	5	10				
	2.	Für das Lootsen eines Fahrzeuges bei der Ein- oder Ausfahrt aus dem Hafen von West-Dievenow	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	10
	3.	Für das Lootsen eines Fahrzeuges auf der Strecke vom Gebäude der Expeditionsstelle zu West-Dievenow bis oberhalb des Falkenberges und umgekehrt	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	10

II. Ver-

II. Vergütungen für besondere Leistungen.

a) Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen, oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist ..... 5 Sgr.

b) Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 120 Faden:
1) wenn die Lootsen Anker und Tau geben ..... 25 Sgr.
2) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt ..... 15 Sgr.

c) Für das Bergen von Ankern, und zwar

für ein Schiff	des großen Ankers mit Boye	des großen Ankers ohne Boye	des täglichen Ankers mit Boye	des täglichen Ankers ohne Boye
von 8 bis 30 Last Tragfähigkeit	3 Rthlr.	5 Rthlr.	2 Rthlr.	4 Rthlr.
= 30 = 50 = =	4 =	6 =	3 =	5 =
= 50 = 100 = =	5 =	7 =	4 =	6 =
=100 = 200 = =	7 =	9 =	6 =	8 =
über 200 = =	10 =	12 =	8 =	10 =

Sollten Toy- oder Warp-Anker verloren gehen, so wird für das Bergen derselben für jeden Anker Ein Thaler bezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Unter der Last ist die Preußische Schiffslast zu viertausend Zollpfunden zu verstehen.
2) Für Schiffe von mehr als 150 Last Tragfähigkeit sind die nämlichen Lootsengebühren, wie für Schiffe von 141 bis 150 Last zu entrichten.
3) Es steht jedem Schiffer frei, ob er die besonderen Leistungen zu II. a. bis c. von den Lootsen besorgen lassen oder dazu seiner eigenen Mannschaft oder sonstigen beliebigen Hülfe sich bedienen will. Die zu a. bis c. bestimmten Gebühren sind daher nur zu entrichten, wenn die Dienstleistungen auf Verlangen von den Lootsen verrichtet worden sind.

Ostende, den 6. September 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5446.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861., betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August d. J. auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. die Errichtung einer

Digitized by Google

Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein“ mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, zu genehmigen und deren Statuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 16. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5147.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861., betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859. hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. August d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die durch Meinen Erlaß vom 2. Juli 1859. (Gesetz-Sammlung S. 394.) hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochene Beschränkung der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen in Fortfall kommen soll, sobald in den Einrichtungen der öffentlichen Feuersozietäten diejenigen Aenderungen getroffen sind, welche durch den freien Betrieb der Gebäudeversicherung bedingt werden. Der Minister des Innern hat diesen Zeitpunkt für den Bezirk einer jeden öffentlichen Sozietät besonders festzusetzen und durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungsbezirke bekannt zu machen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Brühl, den 18. September 1861.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Bernuth.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5148.)

Digitized by Google

(Nr. 5448.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappenkonvention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. Oktober 1861.

Nachdem sich das Bedürfniß einer Etappenstraße zwischen den Preußischen Garnisonorten Minden und Höxter geltend gemacht hat, ist zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Lippeschen Regierung nachstehende Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden.

Artikel I.

Festsetzung der Etappenstraße.

§. 1.

Für die Märsche Preußischer Truppen zwischen Höxter und Minden räumt die Fürstlich Lippesche Regierung eine Militairstraße ein, welche über Steinheim, Blomberg, Lemgo und Blotho führt. Auf Fürstlich Lippeschem Gebiet gilt die Stadt Lemgo als Etappe, und gehören zum Bezirke derselben, außer dieser Stadt, die Ortschaften der Vogtei Donop, Amts Blomberg — Hagendonop, Kirchdonop, Altendonop, Gehrenberg, Dalborn nebst den Rittergütern Altendonop und Lüdersthof — sowie folgende Ortschaften des Amts Brake: Kluckhof, Lütte, Bentrup, Maßbruch, Hasebeck, Voßheide, Brake, Entrup und Luerdissen.

Uebersteigen die einzuquartierenden Abtheilungen die Stärke eines Bataillons, so können auch die Ortschaften Großenmarpe und Kleinenmarpe, Wiembeck mit Wambeckerheide und Hummerntrup bequartiert werden.

§. 2.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem der vorgenannten, der Etappe Lemgo beigegebenen Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden.

§. 3.

In der Regel haben die Truppenabtheilungen keinen Ruhetag im Fürstenthum, und wird derselbe nur für den Fall unabwendbarer Nothwendigkeit in Anspruch genommen, muß alsdann auch in der Marschroute ausdrücklich vorgeschrieben sein.

Artikel II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 4.

Die Marschrouten für die Königlich Preußischen Truppen können bloß von dem Königlich Preußischen Generalkommando VII. Armeekorps ausgestellt

Digitized by Google

werden, und muß die Berechtigung, Verpflegung, Vorspann und resp. Fourage zu fordern, in der Marschroute ausdrücklich bemerkt sein. Militairs, welche ohne solche Marschroute eintreffen, haben auf keine Verpflegung Anspruch, und es wird einzelnen Beurlaubten oder sonst nicht im Dienste befindlichen Militairs kein Recht auf Quartier und Verpflegung verstattet.

§. 5.

Kleinere Detaschements unter zwanzig Mann sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren, welcher sich bei der Etappenbehörde zu melden hat. Wenn größere Truppenabtheilungen, die weniger als ein Bataillon oder vier Eskadrons betragen, marschiren, wird Tags zuvor ein Quartiermacher bei den Etappenbehörden das Nöthige anmelden. Bei größeren Abtheilungen geht der quartiermachende Offizier zwei Tage voraus; übersteigen solche aber die Stärke eines Regimentes, so muß die Regierung fünf Tage zuvor davon benachrichtigt werden. Die desfallsigen Dislokationen werden sodann in Detmold gemeinschaftlich mit dem vom Korps dahin zu kommandirenden Offizier angefertigt, der über den Betrag an Verpflegung und Transportmitteln, über den Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt sein muß.

Artikel III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und dafür zu zahlende Vergütung.

A. Verpflegung der Mannschaft.

§. 6.

Die durchmarschirenden Truppen erhalten auf den Grund der Marschroute, auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen auszustellende Quittung des Kommandirenden, Naturalverpflegung, und soll Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird festgesetzt, daß der Offizier sowohl, wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirths zufrieden sein muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt.

Der Unteroffizier und Soldat, sowie jede zum Militair gehörende Person, welche nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in einem Nachtquartier verlangen:

zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch oder ein Viertelpfund Speck und so viel Zugemüse, wie Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. Bier, Branntwein, Kaffee oder andere künstliche Getränke kann der Soldat oder Unteroffizier überhaupt nicht verlangen, und ist, da er reichlich Brod erhält, gehalten, sich das Frühstück selbst zu besorgen, dagegen wird dafür gesorgt werden, daß der Soldat Bier und Branntwein in den Quartierständen für billige Preise ankaufen kann.

Die Subalternoffiziere bis zum Hauptmann ausschließlich erhalten außer Quartier und Licht und dem zur Heizung ihres Zimmers nöthigen Holze: Brod, Suppe,

Digitized by Google

Suppe, Gemüse und Mittags und Abends zu jeder Mahlzeit ein halb Pfund Fleisch, alles vom Wirth gehörig gekocht, und sowohl zu Mittag als zu Abend jedesmal eine Bouteille Bier, Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ein Achtel Quart Branntwein. Der Hauptmann kann Mittags noch ein Gericht mehr, sonst aber nichts weiter als der Subalternoffizier verlangen.

Für diese Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation von der Königlich Preußischen Regierung dieselbe Vergütung gezahlt, welche die Fürstlich Lippesche Regierung in Gemäßheit der anliegenden Verordnung vom 3. Juli 1861. für die eigenen Truppen ihren Unterthanen gewährt.

Offiziere vom Stabsoffizier einschließlich aufwärts erhalten nur Quartier und beköstigen sich in den Wirthshäusern auf eigene Rechnung. Nur da, wo es ihnen hierzu an Gelegenheit fehlt, können sie, gegen sofortige Bezahlung der in der Anlage festgesetzten Vergütung, Beköstigung durch die Quartiergeber beanspruchen.

Frauen und Kinder der Offiziere können auf Verpflegung nie Anspruch machen; die Frauen und Kinder der Soldaten sollen in der Regel auch weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch dies ausnahmsweise nicht vermieden werden können, so ist die Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt, wobei zwei Kinder für eine Frau zu rechnen sind.

§. 7.

Sollten durchmarschirende Soldaten unterwegs krank werden, so sollen auf vorschriftsmäßiges Attest des Arztes Krankenwagen bewilligt werden, und zwar eine vierspännige Fuhre für acht leichte Kranke. Diejenigen Kranken, welche die Truppenabtheilung nicht mit sich führen kann, werden in das Lazareth nach Hörter resp. Herford geschafft, solche aber, deren Gesundheitszustand nach dem pflichtmäßigen Attest des Arztes den Transport dahin durchaus nicht gestattet, in eine von der Etappe Lemgo zu bestimmende Krankenanstalt daselbst untergebracht. Für diese in ein Landesspital aufgenommenen und bis zu ihrer Transportirungsfähigkeit darin unterhaltenen Kranken werden von Seiten der Preußischen Regierung die erweislichen Selbstkosten pro Mann und Tag vergütet. Dem Königlich Preußischen Etappeninspektor bleibt es freigestellt, so oft es ihm nöthig dünkt selbst nachzusehen, daß die in solcher Art zurückgebliebenen Kranken gut gewartet und behandelt werden. Im Fall einer Beschwerde hat derselbe sich an die Behörde zu wenden, sich jedoch jeder eigenen Verfügung zu enthalten.

§. 8.

Sollte ein Soldat auf dem Marsche sterben, so werden die Beerdigungskosten liquidirt; es wird aber so wenig dem Prediger, als für die Grabstelle etwas gezahlt.

Bei der Liquidation ist das Regiment und der Name des verstorbenen Soldaten, sowie die Nummer und das Datum seiner Marschroute zu bemerken.

Digitized by Google

B. Verpflegung der Pferde.

§. 9.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird.

Die Fourageverationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in dem Etappenhauptort zu etablirenden Magazin in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Schwierigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Von den Quartierträgern kann der Soldat keine Rationen oder Fourage verlangen, wenn er nicht von einer Fürstlich Lippeschen Etappenbehörde darauf angewiesen ist.

Artikel IV.

Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

§. 10.

Die Transportmittel werden, ausgenommen die §. 7. angeführten Krankenwagen, nicht anders und nicht weiter bewilligt, als insofern sie in den Marschrouten ausdrücklich bemerkt sind. Die Stellung der Transportmittel geschieht durch die Etappenbehörde in der von der Fürstlich Lippeschen Regierung deshalb verfügten Art, und darf keine Requisition und Anforderung vom Militair unmittelbar an die Unterthanen erlassen werden. Es wird den Offizieren bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen beschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt und die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort entlassen werden. Dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es bei dem Abmarsch der Truppen an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 11.

Die Vergütung für den Vorspann, wozu auch die Krankenfuhren gehören, erfolgt nach Maaßgabe der mehrerwähnten Verordnung vom 3. Juli 1861.

Die Quartiermacher dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Order des kommandirenden Offiziers als dazu berechtigt legitimiren können; in diesem Falle muß über die desfallsige Leistung gehörig quittirt und solche ebenfalls nach der Verordnung vom 3. Juli 1861. vergütigt werden.

Für Fußboten werden fünf Silbergroschen pro Meile bezahlt, wobei der Rückweg außer Betracht bleibt. Dieselben dürfen vom Militair nicht eigenmächtig genommen werden, sondern sind von den Obrigkeiten des Orts, in welchem das Nachtquartier ist, oder durch welchen der Weg führt, schriftlich zu requiriren, und haben die Requirenten darüber sofort zu quittiren.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Die Entfernung von Lemgo (über Blomberg) nach Steinheim wird auf drei Meilen und von Lemgo nach Blotho auf drei und eine halbe Meile hiermit festgestellt. Dem entsprechend erfolgt die Bezahlung der Transportmittel ohne Rücksicht auf die verfügten Dislokationen, und sind zu dem Behufe in den von den Militairbehörden auszustellenden Quittungen stets die genannten Etappenorte anzugeben.

Artikel V.

Liquidation der zu leistenden Vergütungen.

§. 13.

Die Liquidation der Vergütung für die sämmtlichen vorbemerkten Leistungen wird vierteljährlich der Königlichen Intendantur VII. Armeekorps zu Münster eingereicht, welche dieselbe ohne Verzug feststellt und den Betrag zur Zahlung anweist.

Artikel VI.

Aufrechthaltung der Ordnung und Militairpolizei.

§. 14.

Der Etappenkommandant in Minden wird, da im Fürstenthum Lippe kein Königlich Preußischer Etappeninspektor angestellt wird, die Differenzen zwischen Quartierträgern, Vorspannpflichtigen und Soldaten gemeinschaftlich mit der Fürstlich Lippeschen Behörde beseitigen, und ist die Etappenbehörde berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, der sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 15.

Den Etappenbehörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege in einem möglichst guten Stande erhalten werden; auch haben dieselben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht verlangen können, und hat über diesen Gegenstand der den Etappeninspektor vertretende Etappenkommandant zu wachen, um erforderlichen Falls bei der Landesbehörde Beschwerde führen zu können. Die kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörden sind angewiesen, mit Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde.

§. 16.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf der vereinbarten Militairstraße instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention,

Digitized by Google

soweit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, sowie auch die erforderlichen Auszüge sowohl in den Etappen, als in den, selbigen zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften zur Nachricht bekannt zu machen und zu affigiren sind.

Artikel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Die Dauer dieser Etappenkonvention wird auf zehn Jahre, vom 1. September 1861. ab gerechnet, festgestellt. Wenn jedoch der Vertrag von einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, so soll derselbe für ein weiteres Jahr — und so fort von Jahr zu Jahr — verlängert angesehen werden. Es bleibt dabei vorbehalten, für den Fall eines während der Dauer des Vertrages eintretenden Krieges den Umständen nach die etwa nothwendig abzuändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festzusetzen.

§. 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem Fürstlich Lippeschen Kabinetsministerium vollzogene Ausfertigung ausgewechselt sein wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Berlin, den 11. Oktober 1861.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Lippeschen Kabinetsministeriums vom 18. September d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Oktober 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 5449.) Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

haben beschlossen, die Erste Klasse Unseres Rothen Adler-Ordens künftig in zwei besonderen Abtheilungen zu verleihen, deren ersterer Wir, als einer höheren Auszeichnung, den Namen:

„Großkreuz"

beilegen, während Wir die bisherige Erste Klasse als solche unverändert beibehalten. Die Insignien des Großkreuzes bestehen:

1) in einem weißemaillirten, goldeingefaßten, achtspitzigen Kreuze, welches mit einem kreisrunden Medaillon belegt ist und in dessen Ecken vier goldene, roth emaillirte, goldbewehrte, mit einem Kurhut bedeckte Adler erscheinen, deren ausgebreitete Flügel mit goldenen Kleestängeln besteckt sind. Die Vorderseite des Medaillons zeigt auf Goldgrund in erhabener Arbeit Unsern Königlichen Namenszug (ein verschlungenes W und R), eingefaßt von einem blau emaillirten goldumsäumten Schriftringe, worauf in Goldschrift die Devise steht:

„sincere et constanter."

Die Rückseite dieses Medaillons ist golden und enthält innerhalb eines, zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildeten, goldenen Kranzes in goldener Schrift das Datum der Stiftung:

„den 18ten Oktober 1861";

2) in einem goldenen achtspitzigen Sterne, in dessen Mitte auf weißemaillirtem Grunde der mit dem Kurhute bedeckte, mit Kleestängeln besteckte Brandenburgische Rothe Adler erscheint, welcher in der rechten Klaue ein goldenes Zepter, in der linken ein blankes Schwert mit goldenem Griffe hält, und dessen Brust in einem blauen Schilde das aufrecht stehende goldene Zepter zeigt. Der Adler ist von einem blau emaillirten goldumsäumten Schriftringe umgeben, worauf in Goldschrift die Ordens-Devise steht;

Ausgegeben zu Berlin den 21. Oktober 1861.

Digitized by Google

3) in einer theils von kreisrunden Medaillons, theils von Kränzen gebildeten, im Ganzen aus 25 Gliedern zusammengesetzten goldenen Kette. Die Medaillons, welche mit der Königlichen Krone bedeckt sind, bestehen aus einem blau emaillirten goldumsäumten flachen Ringe, auf welchem in Goldschrift die Devise

„sincere et constanter"

steht. Abwechselnd erscheint innerhalb dieses Ringes entweder Unser Königlicher Namenszug à jour in Gold, oder der schon oben beschriebene Brandenburgische Rothe Adler ebenfalls à jour, jedoch ohne Zepter und Schwert. Die Kränze sind golden und zur Hälfte von einem Lorbeer-, zur Hälfte von einem Eichenzweige gebildet. Ueber denselben liegt in Form eines Andreas-Kreuzes ein goldenes Zepter und ein goldenes Schwert. An dem mittelsten Gliede der Kette, einem der mit Unserem Königlichen Namenszuge versehenen Medaillons, ist das unter 1. beschriebene Großkreuz des Rothen Adler-Ordens befestigt.

Die Kette des Ordens behalten Wir Uns vor in besonderen Fällen zu verleihen. Dieselbe wird nur bei feierlichen Veranlassungen angelegt. Sonst aber wird das Ordenskreuz von allen Rittern an einem 4½ Zoll breiten gewässerten, orangefarbenen, an jeder Seite mit einem weißen Streifen versehenen weißgeränderten Bande über der linken Schulter nach der rechten Hüfte getragen.

Der Ordens-Stern wird, gleich dem der Ersten Klasse des Ordens, auf der linken Brust getragen.

Da nach dem Zusatz zu §. 25. der Statuten des Schwarzen Adler-Ordens vom Jahre 1848., unter Bezugnahme auf die Bestätigungs-Urkunde des Brandenburgischen Rothen Adler-Ordens vom 12. Juni 1792., jeder Ritter des Schwarzen Adler-Ordens, wenn er nicht schon zuvor den Rothen Adler-Orden erhalten hat, mit dem Schwarzen Adler-Orden zugleich Ritter des Rothen Adler-Ordens wird, so soll auch in Zukunft jeder Ritter des ersteren Ordens berechtigt sein, das hierdurch gestiftete Großkreuz des Rothen Adler-Ordens am Bande desselben statt des Rothen Adler-Ordens Erster Klasse um den Hals zu tragen.

Die Abzeichen des Rothen Adler-Ordens, als Eichenlaub und Schwerter, gehen in den vorgeschriebenen Fällen auch auf das Großkreuz desselben über. Wer den Rothen Adler-Orden Erster Klasse in Brillanten besitzt, trägt nur das Kreuz desselben bei Verleihung des Großkreuzes am Halse.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg, den 18. Oktober 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Bernuth.

(Nr. 5450.)

Digitized by Google

(Nr. 5450.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden St. Johann, Brebach und Fechingen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 4. September 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den Finanzminister: Gr. v. Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Digitized by Google

(Nr. 5451.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861., betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Auf Ihren Bericht vom 8. September d. J. verleihe Ich dem Kreise Minden gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Straße nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Brühl, den 18. September 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den Finanzminister: Gr. v. Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 5452.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thalern. Vom 22. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 25. August 1856. gefaßten Beschlusses und zufolge der, nach dem durch Gesetz vom 13. Mai 1857. (Gesetz-Sammlung S. 437.) bestätigten Vertrage vom 21. Januar 1857. der Gesellschaft beigelegten, seither aber nicht benutzten Ermächtigung, darauf angetragen worden, ihr zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Eisenbahn von Breslau nach Posen und der Flügelbahn von Lissa nach Glogau nunmehr die Aufnahme einer weiteren Anleihe auf Höhe des vorgesehenen Nominalbetrages von zweihundert und fünftausend Einhundert Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen und Talons versehener vier und ein halbes Prozent jährliche Zinsen tragender Prioritäts-Obligationen zu gestatten: so wollen Wir in Gemäßheit des durch die Order vom 20. August 1853. (Gesetz-Sammlung S. 738.) und das Gesetz vom 20. Februar 1854. (Gesetz-Sammlung S. 94.) bestätigten Vertrages vom 28. Juli 1853., ingleichen des vorgedachten, durch das Gesetz vom 13. Mai 1857. bestätigten Vertrages vom 21. Januar 1857., sowie des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung S. 75.), und mit Rücksicht auf das Privilegium vom 26. Juni 1857. (Gesetz-Sammlung S. 582.) und den durch die Order vom 27. Dezember 1858. bestätigten dreizehnten Statuten-Nachtrag (Gesetz-Sammlung für 1859. S. 6.) durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in

2051 Apoints von 100 Rthlr. von Nr. 10,450. bis 12,500.

unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Litt. F. II. Emission“

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1861.

Digitized by Google

nach dem beiliegenden Schema I. stempelfrei ausgefertigt. Jeder Obligation werden zehn Zinskupons und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach Schema II. und III. beigegeben.

Die Kupons, sowie der Talon, werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Die Prioritäts-Obligationen werden von zwei Mitgliedern der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, dem Hauptrendanten und den drei Depositarien der Centralkasse, die Zinskupons und der Talon von zwei Mitgliedern der Königlichen Direktion und dem Hauptrendanten unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die vorstehend genannten Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres, in Breslau und in Berlin berichtigt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, die innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage an nicht erhoben sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft in Ansehung der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn und deren Betriebsmittel ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammaktien und vor allen Prioritäts-Obligationen, mit alleiniger Ausnahme der in Folge des Privilegiums vom 20. August 1853. kreirten Prioritäts-Obligationen Litt. E. und der in Folge des Privilegiums vom 26. Juni 1857. kreirten Prioritäts-Obligationen Litt. F. Insoweit nicht der Staat vermöge der von ihm geleisteten Garantie für diese Zinsen aufkommen muß, haben sie außerdem vor allen Stammaktien der Oberschlesischen Eisenbahn nebst deren Zinsen und Dividenden das Vorzugsrecht auch in Ansehung alles übrigen Gesellschaftsvermögens.

In Betreff des letzteren bleibt jedoch allen früheren Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn das Vorzugsrecht vor den gegenwärtigen Obligationen Litt. F. II. Emission ausdrücklich vorbehalten.

§. 4.

Die Garantie, wie solche vom Staate mit dessen Dividenden und Super-Dividenden aus dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen bis zur Höhe von drei und einem halben Prozent für die Prioritäts-Obligationen Litt. E. und F. übernommen worden ist, erstreckt sich bis zu gleichem Zinssatze auch auf die Prio-

Digitized by Google

Prioritäts-Obligationen Litt. F. II. Emission. Die Garantie für den höheren Zinssatz der zuletzt gedachten Prioritäts-Obligationen übernimmt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft selbst, und zwar in der Weise, daß bei Unzulänglichkeit des Reinertrages der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn zur Verzinsung des gesammten Anlagekapitals der Staat mit seiner Garantie bis auf Höhe von drei und einem halben Prozent, nach Maaßgabe der Eingangs gedachten Verträge vom 28. Juli 1853. und vom 21. Januar 1857., wie des durch die Order vom 27. Dezember 1858. bestätigten dreizehnten Nachtrages zum Gesellschaftsstatut, vorweg eintritt, und das, was dann etwa noch ungedeckt bleibt, von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zuzuschießen ist.

§. 5.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft alljährlich verwenden muß:

a) bis auf Höhe von 1025 Rthlr. 15 Sgr. diejenige Summe, um welche der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn den Bedarf für Verzinsung und Amortisation der acht Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen Litt. E., sowie der vier Millionen vier und vierzig tausend neunhundert Thaler Prioritäts-Obligationen Litt. F. und den Bedarf an Zinsen für die auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Obligationen Litt. F. II. Emission übersteigt, und
b) die Zinsen der amortisirten Prioritäts-Obligationen Litt. F. II. Emission.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Oktober jeden Jahres, von dem Kalenderjahre ab gerechnet, in welchem der Reinertrag der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn zuerst die erforderliche Höhe erreicht.

Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen.

Der Gesellschaft steht auch das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staats, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, die Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungstermine überlassen.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen Litt. F. II. Emission sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe des im §. 5. gedachten Amortisationsplanes zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

Digitized by Google

c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 7.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Obligationen, sowie den früher emittirten Prioritäts-Aktien, für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe vorbehalten und gesichert ist.

§. 8.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 5. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im Juli durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verloosung geschieht durch die Königliche Direktion in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt am 1. Oktober in Breslau von der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Obligationen aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortisation eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 11.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen zehn Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Es sollen aber bei jeder alljährigen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooften, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooften, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Obligationen bekannt gemacht werden.

§. 12.

Die nach §§. 5. 8. 9. 10. und 11. erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staats-Anzeiger oder die Zeitung, die an dessen Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 22. Oktober 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5452.) Schema

Digitized by Google

Schema I.

Jeder Obligation sind 10 Kupons auf fünf Jahre und 1 Talon beigegeben.

Wegen Erneuerung der Kupons und des Talons nach Ablauf von fünf Jahren erfolgt jedesmal besondere Bekanntmachung.

Prioritäts-Obligation

Litt. F. II. Emission

der

Oberschlesischen Eisenbahn

№ .....

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..... emittirten Kapitale von 205,100 Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

N. N. N. N.

Die Depositarien der Centralkasse. Der Hauptrendant.

N. N. N. N.

Schema

Schema II.

Erster Zins-Kupon

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Litt. F. II. Emission

№ .....

fällig am 1. Oktober 18..

Inhaber dieses empfängt am 1. Oktober 18.. die halbjährlichen Zinsen der obenbenannten Prioritäts-Obligation über 100 Thaler mit 2 Thaler 7 Silbergroschen 6 Pfennigen.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

N. N. N. N.

Der Hauptrendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Eingetragen im Kuponbuche № .....

Schema III.

Talon

zu der

Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

Litt. F. II. Emission

№ .....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten fünf Jahre.

Breslau, den ..ten ..... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

N. N. N. N.

Der Hauptrendant.

Digitized by Google

(Nr. 5453.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 28. Oktober 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem das in §. 5. des unterm 22. Juni 1854. zwischen dem Eisenbahnkommissariate zu Cöln und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen, unterm 18. April 1855. landesherrlich genehmigten Vertrages (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 235. ff.) vorgesehene Anlagekapital für den Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln sich als unzureichend herausgestellt hat, und nachdem in Folge dessen von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben Behufs Vervollständigung der Bauten und Anlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel die Aufnahme einer Anleihe von sechs und einer halben Million Thaler gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Obligationen zu gestatten: so ertheilen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit jener Unternehmung und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen (IV. Emission Litt. B.) unter folgenden Bedingungen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beigefügten Schema stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in:

		Rthlr.	Kur.		Nr.			Rthlr.
2275 Stück	IV. Emission Litt. B. zu	1000		Nr.	7001	bis	9275	= 2,275,000
5200 =	= = = = =	500		=	16,001	=	21,200	= 2,600,000
16,250 =	= = = = =	100		=	50,001	=	66,250	= 1,625,000
							Summa	6,500,000

Die Zinskupons werden nach dem sub B. anliegenden Schema für fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Zeit erneuert.

Die Zinskupons für die ersten fünf Jahre nebst einer Anweisung zur Empfangnahme der folgenden Zinskuponsreihe befinden sich an den Prioritäts-Obligationen.

Auf der Rückseite der letzteren wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bestimmt werden, bezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren

Digitized by Google

ren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der in denselben verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, und steht ihnen auf die Eisenbahnstrecken von Deutz bis Gießen und von Betzdorf bis Siegen, sowie auf die Rheinbrücke sammt Zubehör, insbesondere aber auch auf den Reinertrag aller dieser Bauanlagen vor allen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern, sowie vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Zinskupons und Dividendenscheine in gleichem Range mit den Inhabern der auf Grund des Privilegiums vom 26. Juli 1855. (Gesetz-Sammlung S. 569.) emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von zwanzig Millionen Thalern ein unbedingtes Vorzugsrecht zu. Das Unterpfand auf die feste Rheinbrücke und deren Intraden erlischt jedoch, sobald der Staat in Gemäßheit der §§. 18. und 19. des zwischen ihm und der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft unterm 22. Juni 1854. abgeschlossenen Vertrages (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 237. ff.) durch Amortisation eines dem Anlagekapital der Brücke entsprechenden Theiles dieser Anleihe das Eigenthum der Brücke erworben hat.

Insoweit nicht der Staat vermöge der auf Grund des Gesetzes vom 18. April 1855. (Gesetz-Sammlung S. 235.) der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft geleisteten Garantie für die Zinsen der auf Grund dieses Privilegiums emittirten Obligationen aufkommen muß, haben sie auch vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Zinskupons und Dividendenscheine in Ansehung alles übrigen Gesellschaftsvermögens und dessen Erträge das Vorzugsrecht.

Dagegen bleibt in Betreff des letzteren den in Gemäßheit der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849., 14. Februar 1853., 1. September 1853. und 12. April 1858. emittirten 91,345 Stück Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 18,274,500 Thalern nebst Zinsen das Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ausdrücklich gesichert.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten, sowie auf Grund des Privilegiums vom 26. Juli 1855. noch weiter zu emittirenden Prioritäts-Obligationen IV. Emission Litt. B. nebst Zinsen das Vorzugsrecht ausdrücklich eingeräumt und sicher gestellt ist.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörenden Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind.

Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

Digitized by Google

§. 4.

Rücksichtlich der Amortisation und Kündigung der Prioritäts-Obligationen, sowie des Verfahrens Behufs der Nichtigkeits-Erklärung angeblich vernichteter oder verloren gegangener Prioritäts-Obligationen und rücksichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen gelten dieselben Bestimmungen, welche in den §§. 4. bis incl. 10. des vorerwähnten Privilegiums vom 26. Juli 1855. getroffen sind, jedoch mit der Maaßgabe, daß

a) die Kündigung der Prioritäts-Obligationen Seitens der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nicht vor dem 1. April 1866. geschehen darf, und
b) die Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaft zur Verzinsung einer ausgelooften Prioritäts-Obligation mit dem 31. März des auf die Auslooosung folgenden Jahres erlischt, wenn die Auslosung selbst im Auslooosungsjahre öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der im §. 4. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Exekution durch Pfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den Fällen von a. bis incl. c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c. bis zur Aufhebung der Exekution.

In dem sub d. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow.

A.

Digitized by Google

A.

Prioritäts-Obligation
№ .....

Prioritäts-Obligation

der

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

№ .....

über

500 Thaler Preuß. Kurant

IV. Emission Litt. B.

T A L O N.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von Fünfhundert Thalern an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von 6,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Cöln, den .....

Die Direktion.
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

Der Spezial-Direktor.
(Facsimile der Unterschrift.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

(Nr. 5453.)

B.

Digitized by Google

B.

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.

Anweisung zu der Prioritäts-Obligation (IV. Emission Litt. B.) № ..... über 500 Thaler.

Inhaber empfängt am 1. April 18.. gegen diese Anweisung

(Kehrseite.)

gemäß §. 1. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie der Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Cöln, den .....

Die Direktion.
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Facsimile [Stempel] der Unterschrift des Hauptkassirers.)

Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.
IV. Emission Litt. B. № 1.

Zins-Kupon
zu der Prioritäts-Obligation IV. Emission Litt. B. № .....

Inhaber empfängt am 1. April 18.. gegen diesen Kupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen die Zinsen vom 1. Oktober 18.. bis 31. März 18..

Zehn Thaler Preuß. Kurant.

Cöln, den .....

Die Direktion.
(Facsimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

Ausgefertigt.
(Facsimile [Stempel] der Unterschrift des Hauptkassirers.)

(Kehrseite.)

10 Thaler Preuß. Kurant.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahltage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Datum der Zinszahlung.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 5454.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam auf den Kreistagen vom 13. Oktober 1856. und 30. November 1857. mit Unserer unterm 31. Mai 1858. ertheilten Genehmigung beschlossen worden, den zum Bau einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast innerhalb ihrer Kreisgrenzen nach dem Anschlage erforderlichen Grund und Boden der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft unentgeltlich zu überweisen, und die zur Deckung des Kaufpreises und der Nutzungsentschädigung u. s. w. für den gedachten Grund und Boden erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der zur Ausführung jener Beschlüsse von den Prenzlauer Kreisständen gleichzeitig eingesetzten ständischen Kommission: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20	zu	1000 Rthlr.	à	20,000 Rthlr.,
100	zu	500 Rthlr.	à	50,000 Rthlr.,
200	zu	100 Rthlr.	à	20,000 Rthlr.,
200	zu	50 Rthlr.	à	10,000 Rthlr.,
		zusammen =		100,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Januar 1863. ab alljährlich mindestens mit

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1861.

Digitized by Google

mit Einem Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 25. September 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. Gr. v. Schwerin.
zugleich für den Finanzminister.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Obligation
des Prenzlauer Kreises
Litt. ..... № .....
über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 31. Mai 1858. Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 13. Oktober 1856. und 30. November 1857., betreffend die Seitens der Prenzlauer Kreisstände zu bewirkende unentgeltliche Ueberweisung des innerhalb ihrer Kreisgrenzen zum Bau einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast erforderlichen Grundes und Bodens an die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft und betreffend die zur Deckung des Kaufpreises, der Nutzungsentschädigung u. s. w. für den gedachten Grund und Boden erforderlichen, in Kreis-Obligationen aufzubringenden Geldmittel, hat die zur Ausführung dieser Beschlüsse von den Prenzlauer Kreisständen gleichzeitig eingesetzte ständische Kommission eine Anleihe von 100,000 Thalern in Kreis-Obligationen aufzunehmen beschlossen und bekennt sich durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkünd-

Digitized by Google

unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern in Preußischem Kurant, welche für den Prenzlauer Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht spätestens vom 1. Januar 1863. ab aus einem, mit jährlich mindestens Einem Prozent des Anleihekapitals zu bildenden Tilgungsfonds, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate Oktober jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Auslooſungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt im Monat Dezember jeden Jahres in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, in den Wochenblättern der Stadt Prenzlau und in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Prenzlau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Prenzlau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der ange-

Digitized by Google

meldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf sechsjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Prenzlau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Prenzlau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch-Vorpommerschen Eisenbahn.

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Prenzlauer Kreises

Litt. ..... №.....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ..... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom ..... bis ..... mit ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Prenzlau.

Prenzlau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch-Vorpommerschen Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Pro-

Digitized by Google

Provinz Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Prenzlauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, insofern nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, zu der Obligation des Prenzlauer Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die .....te Serie Zinskupons für die sechs Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Prenzlau.

Prenzlau, den ..ten ..... 18..

Die ständische Kommission des Prenzlauer Kreises für Erbauung der Uckermärkisch-Vorpommerschen Eisenbahn.

(Nr. 5455.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§. 6. und 35. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Auf den Bericht vom 18. September d. J. will Ich in Berücksichtigung der Anträge des XIV. Provinziallandtages der Rheinprovinz und unter Bezugnahme auf Meinen Erlaß vom 12. März 1860. (Gesetz-Sammlung S. 145.) folgende Abänderungen des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852. (Gesetz-Sammlung S. 653. ff.) genehmigen.

Zu §. 6.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen des Reglements und des durch den Erlaß vom 12. März 1860. genehmigten Zusatzes werden aufgehoben und es treten an deren Stelle die folgenden:

Folgende Gebäude jedoch, als: Pulvermühlen und Pulvermagazine, Glas- und Schmelzhütten, Eisen- und Kupferhämmer, Stückgießereien und Münzgebäude, Zuckersiedereien, Cichorienfabriken und Schwefelraffinerien, Terpentin-, Firniß- und Holzsäure-Fabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Erdöl, Spiegelgießereien, Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle und in Flachs, alle Gebäude, worin Dampfkessel

 befind-

Digitized by Google

befindlich sind, Theeröfen, Ziegel- und Pottaschbrennereien, Vitriol- und Salmiak-Fabriken, Theater, öffentliche Arbeitsanstalten, Braureien, Brennereien, Malzdarren, Destillirgebäude, Laboratorien, Loh-, Wind- und Oelmühlen, Gebäude, in welchen Trocknungsanstalten sich befinden, ferner alle innerhalb 60 Fuß Entfernung von einer mit Lokomotiven befahrenen Eisenbahn belegenen Gebäude, und überhaupt solche Gebäude, welche nach dem Ermessen der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion eine den vorstehend aufgeführten ähnliche Feuersgefahr darbieten, können nur gegen einen Beitragssatz aufgenommen werden, worüber die Direktion außer den sonstigen üblichen Klassensätzen mit ihren Besitzern übereinkommt, und immer nur mit dem Vorbehalte, daß der Direktion von Jahr zu Jahr freistehe, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen.

Zu §. 35.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen des Reglements werden aufgehoben und es treten an deren Stelle die folgenden:

Es soll aus den Ueberschüssen an ordentlichen Beiträgen ein eiserner Bestand angesammelt werden, welcher zunächst als Reservefonds zur Deckung künftiger Ausfälle dienen soll. Wenn dieser eiserne Bestand bis zur Höhe des anderthalbmaligen Betrages der Jahreseinnahme an Beitragssätzen angewachsen ist, soll eine Herabsetzung der Beitragssätze stattfinden können, und eine solche alsdann dem der Zustimmung des Oberpräsidenten unterliegenden Beschlusse des Provinziallandtags, beziehungsweise, wenn der Provinziallandtag nicht in nächster Zeit zusammentritt, des Verwaltungsausschusses anheimgestellt sein.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

Digitized by Google

(Nr. 5456.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Sammtgemeinde Amel das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der gedachten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Digitized by Google

(Nr. 5457.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn im Kreise Kreuznach des Regierungsbezirks Coblenz für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von der Gemeinde Kirn im Kreise Kreuznach des Regierungsbezirks Coblenz beabsichtigten Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Gemeinde Kirn das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich der gedachten Gemeinde gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Oktober 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 5458.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861., betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Rthlr. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20. Februar 1854. beigefügten Schema.

Auf den Bericht vom 7. Juni d. J. genehmige Ich, daß nach dem Beschluß der Kreisstände des Kreises Schrimm vom 10. Januar 1861. die in Folge des unter dem 20. Februar 1854. ertheilten Privilegiums (Gesetz-Sammlung 1854. S. 99.) wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender 120,000 Rthlr. Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm ausgefertigten, noch nicht abgesetzten 592 Apoints zu 50 Rthlr. und 1096 Apoints zu 25 Rthlr. in 30 Apoints zu 1000 Rthlr. A. A. Nr. 1. bis 30. und 54 Apoints zu 500 Rthlr. B. B. Nr. 1. bis 54., welche den gleichen Betrag jener noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Rthlr. ausmachen, nach dem, dem oben gedachten Privilegium beigefügten Schema umgewandelt und ausgefertigt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1861.

Digitized by Google

(Nr. 5459.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Heven, Ostherbede, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nachdem die Gemeinden Heven, Ostherbede, Westherbede, Buchholz und Witten, im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, die Uebernahme der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz und deren chausseemäßige Wiederinstandsetzung beschlossen haben, verleihe Ich hierdurch den genannten Gemeinden das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich denselben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den doppelten Sätzen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, unter dem Vorbehalt, nach Ablauf von zehn Jahren eine Ermäßigung der Hebesätze eintreten zu lassen, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5460.)

Digitized by Google

(Nr. 5460.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße.

Auf Ihren Bericht vom 27. September d. J. will Ich den Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt in Bezug auf die von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebaute sogenannte Mittelhäuser Geleitsstraße gegen die Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung derselben das Recht zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5461.) Statut des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oderinsel bei Breslau, auf dem rechten Ufer des Hauptoderstromes zwischen diesem und der Breslauer alten Oder, Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung

Digitized by Google

vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Breslau-Odervorstädtischer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der oben bezeichneten Niederung des rechten Oderufers werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

§. 2.

Dem Verbande liegt es ob, wasserfreie tüchtige Deiche, welche am inneren Rande, so weit es angeht und nöthig ist, mit einem Banket zu versehen sind, in denjenigen Abmessungen herzustellen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand des Haupt-Oderstromes und der alten Oder zu sichern.

Nachdem auf Alt-Scheitniger und Breslauer Flur bereits im Jahre 1859. ein neuer Deich an der alten Oder von der Fürstenstraße bis zum Kratzbuschdamm geschüttet worden, sind die vorhandenen Hauptdeiche ihrer Lage und Richtung nach im Allgemeinen beizubehalten. Nur soll noch, sobald das Deichamt es für gerathen hält, von der Ecke des Scheibendammes oberhalb der Breslau-Posener Chaussee bis zur letzteren und unterhalb dieser bis zum Schießwerderdamm ein neuer Hauptdeich an der alten Oder und dem Hauptstrome vorgelegt werden, wobei das Fluthprofil der Rosenthaler Brücke in den 14 Jochöffnungen des linken Ufers durch eine circa zwei Fuß tiefe muldenförmige Ausgrabung von fünf Ruthen in der Sohle und zehn Ruthen oberer Breite auf Kosten des Deichverbandes zu erweitern ist.

Die Maaßregeln, welche vom Deichverbande noch außerdem im landespolizeilichen und Vorfluths-Interesse zu treffen sind, die Abmessungen der Deiche und die Lage und Richtung derselben im Einzelnen sind von den Staatsverwaltungsbehörden zu bestimmen. Diesen liegt auch die Entscheidung der darüber entstehenden Differenzen in dem geordneten Instanzenzuge ob.

Wenn zur Erhaltung der Hauptdeiche Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Die alten Dämme in der Niederung, welche nicht zu dem, dieselbe nach dem neuen Deichsysteme gegen den Strom abschließenden Haupt-Oderdeiche gehören oder nach dem Urtheile der Regierung als Quelldeiche nützlich und nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den dabei Betheiligten nach Kolonne A. des Katasters obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden, wenn weder das Deichamt, noch die Ortsbehörde, deren Genehmigung vorher einzuholen ist, Einwendungen dagegen erhebt, oder diese von der Regierung nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Falls die gänzliche oder theilweise Wegräumung aus landespolizeilichen Gründen angeordnet werden sollte, so muß dieselbe binnen der vom Deichamte und, im Falle der Beschwerde, von der Regierung zu bestimmenden Frist vom Deichverbande nach Kolonne B. des Katasters bewirkt werden.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen neuen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten.

Die bereits bestehenden Hauptgräben sollen, sofern die Beibehaltung überhaupt erforderlich erscheint, von den bisher dazu Verpflichteten unter Kontrole der Deichverwaltung auch ferner unterhalten werden, nachdem sie zuvörderst nach der Bestimmung der Deichverwaltung von diesen Verpflichteten, oder, wenn und soweit es dem Deichamte im allgemeinen Interesse nöthig oder zweckmäßig erscheint, auf Kosten des Verbandes gehörig in Stand gesetzt worden.

Streitigkeiten, welche zwischen dem Deichamte und den Deichgenossen darüber entstehen, ob ein schon vorhandener Graben beizubehalten, oder ein Graben neu anzulegen und resp. ob derselbe als ein Hauptgraben zu betrachten sei oder nicht, werden von der Regierung nach Anhörung beider Theile entschieden.

Die über die neuen Hauptgräben auf Straßen und Kommunikationswegen neu anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die bereits vorhandenen Brücken über die Hauptgräben, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande gebaut und wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten.

Die auf Wirthschaftswegen erforderlichen neuen Brücken über die Hauptgräben

Digitized by Google

gräben werden vom Deichverbande gebaut und von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 5.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 6.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Breslau unterm 9. Juli 1861. ausgefertigten Deichkataster aufzubringen.

§. 7.

In diesem Deichkataster, welches zunächst die Beiträge zu den Verwaltungskosten und zur laufenden Unterhaltung der Deiche und Entwässerungs-Anlagen nach deren normaler Herstellung enthält (Kolonne A.), sind alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmungen der Oder geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach ihren Hauptrubriken zu verschiedenen Beitragsquoten veranlagt.

Als Normalmorgen ist der Acker I. Klasse angesetzt.

Zu den Kosten der ersten normalen Herstellung der Deiche mit Schleusen und der Hauptgräben, soweit deren Herstellung nach §. 4. überhaupt dem Deichverbande obliegt, für die aus landespolizeilichen Gründen angeordnete Wegräumung von Binnendeichen, sowie für die Tilgung und Verzinsung der dazu kontrahirten Schulden sind die in den Schutz neuer Hauptdeiche kommenden Grundstücke — ausschließlich der schon eingepolderten in Klein-Kletschkau

Digitized by Google

kau — verhältnißmäßig noch einmal so hoch herangezogen, als die bereits im Schutze alter Hauptdeiche liegenden. Hiernach sind im Kataster die Beiträge zu den Neubaukosten besonders berechnet (Kolonne B.).

§. 8.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande im Laufe der Jahre 1858. und 1859. aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen zurückzuzahlen und zu verzinsen.

Ebenso werden die den Deichgenossen in den Jahren 1859. bis 1861. aus der Kämmereikasse der Stadt Breslau zu den gedachten Bauten gewährten Darlehne als Schulden des Verbandes anerkannt. Von denselben sind diejenigen Summen, welche ausdrücklich als Vorschüsse auf die Deichbeiträge der Stadt gegeben worden, gegen solche aufzurechnen und, soweit dies nicht angeht, durch Beiträge der Deichgenossen zu decken, die übrigen aber vom 1. Januar 1862. ab in vier und zwanzig Jahren in gleicher Weise wie das Darlehn aus der ständischen Darlehnskasse zurückzuzahlen. Diese Vorschüsse und das Darlehn sind von den Zahlungstagen ab mit vier und ein halb vom Hundert zu verzinsen.

§. 9.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird vorläufig auf jährlich acht Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf zweitausend Thaler festgesetzt.

§. 10.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen mit Ausnahme der darauf stehenden Baulichkeiten und Bäume, gleich den neuen Anlagen, in dessen Eigenthum und Nutzung über.

An den Stellen, wo der Deich als Straße, als Straßenübergang und als Zugang zu Ein- und Ausladestellen dient, desgleichen wo er innerhalb eingefriedigter Grundstücke liegt, sind von der Deichverwaltung, bei Konkurrenz anderer öffentlicher Interessen im Einvernehmen mit der Polizeibehörde, sonst nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer, solche Veranstaltungen zu treffen, daß durch die anderweite Benutzung oder die Einfriedigung des Deiches die Tüchtigkeit und Vertheidigungsfähigkeit desselben nicht verringert wird.

Digitized by Google

Auch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den früheren Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Banket unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten. Der Nutzungsberechtigte muß sich indeß allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernommen haben, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

Uebrigens können vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung auch anderweite Ausnahmen von der Regel gestattet werden, daß die Nutzung des Deiches dem Deichverbande zusteht.

§. 11.

Die Grundstücke am inneren Rande des Deichbankets dürfen in der Regel drei Fuß breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt, wo kein Banket ist, dürfen die Grundstücke am inneren Rande des Deiches zwölf Fuß breit von dessen Fuße ab in der Regel nur als Gräserei benutzt werden.

Ausnahmen können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 12.

Der Deich ist in vier Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 13.

Vertretung der Deichgenossen im Deichamte.

Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und neun Repräsentanten der Deichgenossen, deren jeder Eine Stimme führt.

Von den Repräsentanten wird einer von der Regierung, ein zweiter von dem Magistrate zu Breslau ernannt und zugleich für Jeden ein Stellvertreter. Die übrigen bestehen aus dem Ortsvorsteher der Gemeinden Alt-Scheitnig und Fischerau, beziehungsweise dessen gewöhnlichem Stellvertreter, und aus sechs Repräsentanten der Odervorstädtischen Deichgenossen, welche nebst eben so vielen Stellvertretern von den Vorstehern derjenigen Stadtbezirke, zu welchen Grundstücke des Deichverbandes gehören, durch absolute Stimmenmehrheit in nachstehender Art gewählt werden.

Der Vorsteher eines jeden Bezirks, zu welchem außer den dem Staate und der Stadt Breslau gehörenden oder unter deren Verwaltung stehenden Grundstücken weniger als Einhundert Morgen deichpflichtiger Fläche gehören, führt bei der Wahl jedes einzelnen Repräsentanten und dessen Stellvertreters

Eine

Digitized by Google

Eine Stimme, der Vorsteher eines Bezirks, zu welchem Einhundert bis zweihundert Morgen solcher Fläche gehören, zwei Stimmen, und der Vorsteher eines Bezirks, zu welchem über zweihundert Morgen solcher Fläche gehören, für jede vollen Einhundert Morgen Eine Stimme.

Die Wahl erfolgt für einen sechsjährigen Zeitraum aus der Mitte der zur Stadt Breslau gehörigen großjährigen Deichgenossen, soweit sie nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtheil verloren haben und nicht Unterbeamte des Verbandes sind. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der sechs gewählten Repräsentanten und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 14.

Die den Vorstehern der betheiligten Stadtbezirke zustehende Stimmenzahl wird vom Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von dem Deichregulirungs-Kommissarius zusammengestellt. Den Wahlkommissarius ernennt die Regierung in Breslau.

Die Nachweisung der Stimmenzahl wird dem Magistrate zu Breslau und den betheiligten Bezirksvorstehern abschriftlich mitgetheilt und vierzehn Tage lang auf dem Rathhause öffentlich ausgelegt, auch dies vorher öffentlich bekannt gemacht.

Während dieser Zeit kann der Magistrat, jeder betheiligte Bezirksvorsteher und jeder städtische Deichgenosse Einwendungen gegen die Richtigkeit der Stimmenzahl bei dem Wahlkommissarius erheben.

Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 15.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 16.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während

Digitized by Google

seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 17.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen für den Breslau-Odervorstädtischen Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 18.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. November 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

(Nr. 5462.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domizilirten Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft. Vom 18. November 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir die von der zu Danzig domizilirten Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 18. September d. J. laut des notariellen Protokolls von demselben Tage beschlossene Auflösung der von Uns durch Urkunde vom 4. Februar 1856. bestätigten Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft genehmigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung in Danzig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. November 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bernuth.

(Nr. 5463.)

Digitized by Google

(Nr. 5463.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf Ihren Bericht vom 31. Oktober d. J., dessen Anlagen anbei zurückerfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit der Landgemeinde Ellern steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. November 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5464.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861., betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. November d. J. die von der ordentlichen Generalversammlung der Mülheimer Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr laut Notariats-Protokoll vom 1. Mai d. J. beschlossenen Abänderungen des Statuts vom 6. Juni 1853. zu genehmigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 28. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Digitized by Google

(Nr. 5465.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. Dezember 1861.

Mit Bezug auf Artikel VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. (Gesetz-Sammlung S. 343—350.) wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Großherzoglich Hessische Regierung ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. (Gesetz-Sammlung S. 695—701.) unter dem 19. v. M. bewirkt hat, mit der Maaßgabe, daß die Verträge für das Großherzogthum Hessen vom 1. April 1862. ab in Kraft treten, und der Anspruch auf gesetzlichen Schutz in dem dortseitigen Staatsgebiete (Artikel II. des Vertrages vom 13. Mai 1846.) für Britische Werke von ihrer Eintragung in das hieselbst bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführte Verzeichniß, resp. von der ebendaselbst geschehenen Niederlegung eines Exemplars des betreffenden Werkes abhängig sein soll.

Berlin, den 1. Dezember 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 5466.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 11. Oktober 1861.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, in dem Wunsche übereinstimmend, zur Beförderung der Rechtspflege die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse zwischen Preußen und Waldeck durch Uebereinkunft zu regeln, haben, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath Hellwig, und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Justizrath Dr. Friedberg;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:

Höchstihren Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten Winterberg,

welche nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratifikation, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, insofern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen festsetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1861.

Digitized by Google

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem anderen Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche stattfinden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem anderen Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 27. bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem anderen Staate als ungültig betrachtet.

Auf Aktiengesellschaften und deren Vertreter findet das im ersten Absatze dieses Artikels enthaltene Verbot keine Anwendung.

Ar-

Digitized by Google

Artikel 5.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch, sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem anderen Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Artikel 6.

Widerklage.

Zu der Insinuation der von dem Gerichte des einen Staates an einen Unterthan des anderen auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagssache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3. sich modifizirt.

Artikel 7.

Provokationsklage.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt.

Artikel 8.

Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des anderen nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagesachen, neben dem persönlichen Gerichtsstande, noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchenfalls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere

Digitized by Google

geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert sein.

Artikel 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem anderen Staate seinen Wohnsitz genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem anderen Staate, ohne dessen Bürger zu sein, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Versicherungsgesellschaften können wegen aller auf den Versicherungsvertrag bezüglichen Ansprüche nicht nur vor den Gerichten des Landes, in welchem

Digitized by Google

chem die Direktion der Versicherungsgesellschaft sich befindet, sondern auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Hauptagentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden ist, ihren Sitz hat.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll in Bezug auf den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand des Pächters (Art. 8.) den Wirkungen des Wohnsitzes gleichstehen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studirende, ferner alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, soviel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnorts und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Artikel 17.

Gerichtsstand der Erben.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Artikel 18.

Allgemeines Konkursgericht.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9. 10. wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß oder das Verfahren zur Ausmittelung und Befriedigung aller Ansprüche, welche an eine liegende oder mit der Wohlthat des Inventars angetretene Erbschaft gemacht werden, wird von dem Gerichte des Wohnorts des Erblassers und im Falle eines mehrfachen solchen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßkurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Digitized by Google

Artikel 19.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs, resp. erbschaftliche Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

1) gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten verbleibenden Ueberrestes zur Konkursmasse fordern;

2) ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem sich das auszuantwortende Vermögen befindet, zulässigen Vindikations-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzugsweise Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden;

3) besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kure oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Spezialkonkurs eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptmasse abgeliefert;

4) ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgerichte im Wege eines einzuleitenden Spezialkonkurses erfolgen.

Artikel 20.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 19. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemei-

Digitized by Google

gemeinen Konkursgerichte einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgerichte weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen Forderungen, welche nach Inhalt des Artikels 19. bei dem besonderen Gerichte geltend gemacht werden dürfen, dort aber nicht angezeigt, oder nicht befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 32.); bei allen anderen als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 21.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, erhoben werden. Bei beweglichen Sachen hat der Kläger die Wahl, ob er bei dem Gerichte der belegenen Sache oder dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten obengedachte Klage anstellen will.

In Betreff der hypothekarischen Klage wird von den kontrahirenden Staaten gegenseitig anerkannt, daß der Klageantrag, auch wenn er nicht auf Einräumung des Besitzes der als Hypothek haftenden Sache, sondern auf Befriedigung aus derselben gerichtet ist, doch als eine wirkliche hypothekarische Klage betrachtet werden soll.

Artikel 22.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Digitized by Google

Artikel 23.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter die Klage auf Theilung und Grenzregulirung oder eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutsbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder

2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder

3) seine Nachbarn im Besitze stört,

4) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berühmt, oder

5) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 24.

Erbschaftsklagen.

Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben. Wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Staatsgebiete sich befinden, so steht es dem Kläger frei, die Klage in dem einen oder dem anderen Gerichtsstande der belegenen Erbschaft ungetheilt anzustellen, ohne Rücksicht darauf, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke so angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Aktivforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Artikel 25.

Gerichtsstand des Arrestes.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein

Digitized by Google

ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Artikel 2.

Artikel 26.

Gerichtsstand des Kontraktes.

Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, ist, im Fall ein bestimmter Erfüllungsort verabredet worden, in diesem, außerdem aber an dem Orte, wo der Vertrag zum Abschluß gekommen war, begründet. Er findet jedoch nur dann seine Anwendung, wenn der beklagte Kontrahent in dem Bezirke dieses Gerichtsstandes die Ladung auf die Klage behändigt erhalten hat.

Dieses ist namentlich auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Artikel 27.

Gerichtsstand in Wechselklagen.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden.

Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Staaten oder Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personal-Exekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des anderen Staates vollstreckt werden, vorausgesetzt, daß der Schuldner zu denjenigen Personen gehört, gegen welche nach den Gesetzen des Staates des requirirten Gerichtes der Wechselarrest zulässig ist.

Artikel 28.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt sein. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rück-

Digitized by Google

stand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 29.

Ueber Intervention.

Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei prinzipal, oder accessorisch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet für die Verhandlung und Entscheidung des Interventionsverfahrens die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Artikel 30.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig gemacht ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

Artikel 31.

Wenn in Civilprozeßsachen die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte, wo der Prozeß verhandelt wird, erforderlich ist, soll von dem requirirten Gerichte des anderen Staates die Gestellung der Zeugen insofern nicht verweigert werden dürfen, als dieselbe auf Requisition eines Gerichtes desjenigen Staates, dem der Zeuge angehört, nach den Landesgesetzen würde erfolgen müssen.

2. In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Artikel 32.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche

Digitized by Google

wegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen, und der Gerichtsstand der belegenen Sache ist zur Ingrossation und Konfirmation solcher Rechtsgeschäfte der ausschließlich kompetente.

Jedoch haben die vor einem Gerichte oder Notare des einen Staates nach dessen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen und rekognoszirten Verträge in dem anderen Staate dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Gerichte oder Notare des letzteren abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären.

Artikel 33.

Die Bestellung der Personalvormundschaft für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitze, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitze (Art. 10.) ist das präveniренde Gericht kompetent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der anderen Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstückes geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalt und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobiliarvermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 34.

Die Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, welchem sie an- Bestrafung der Unterthan

nen wegen der im anderen Staate begangenen Verbrechen.

angehören, an den anderen nicht ausgeliefert, sondern können nur in demselben wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen bestraft werden. Daher findet auch ein Kontumazialverfahren des anderen Staates gegen sie nicht statt.

Hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen bewendet es bei den zu deren Verhütung und Bestrafung unter dem $\frac{9. \text{ November}}{10. \text{ Oktober}}$ 1822. und $\frac{27.}{16.}$ Oktober 1846. abgeschlossenen besonderen Uebereinkommen.

Artikel 35.

Vollstreckung der Straferkenntniß.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben die Behändigung von Vorladungen des ausländischen Gerichts bewirkt und das Erkenntniß des letzteren nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Maaßgabe der Gesetze des requirirten Staates und, insofern nach denselben ein strafgerichtliches Verfahren zulässig ist, auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht ist, ein strafgerichtliches Verfahren zuläßt und nicht blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Artikels 44. ein.

Ar-

Digitized by Google

Artikel 36.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des anderen Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Beurtheilung, sei es im Wege des Kontumazialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Artikel 37.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 38.

Auslieferung der Geflüchteten (Bundesbeschlüsse vom 18. August 1836. und 26. Januar 1854.)

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den anderen Staat sich begeben haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 39.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Digitized by Google

Artikel 40.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 41.

Stellung der Zeugen.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen, zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

Artikel 42.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

Insoweit in dem einen oder anderen Staate die vorgängige Anzeige der requirirten Gerichte bei der vorgesetzten Behörde angeordnet ist, bewendet es bei der deshalb getroffenen Anordnung.

Artikel 43.

Kosten.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem anderen Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden.

Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833. geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des jenseitigen Prozeßgerichtes das gesetzliche Verfahren von dem kompetenten Gerichte einzuleiten, und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amtswegen zu bestellen.

Ar-

Digitized by Google

Artikel 44.

In allen Civil- und Kriminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und stempelfrei zu expediren, und sind in einem solchen Falle auch die baaren Auslagen außer Ansatz zu lassen.

Artikel 45.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen tarmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung, von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 46.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 47.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Rücksichtlich dessen hat es bei der Verordnung vom 2. Mai 1823. sein Bewenden.

Artikel 48.

Beschwerden über Verfügungen der Untergerichte, resp. Gerichte erster Instanz, sind zunächst bei dem vorgesetzten Obergerichte resp. Appellationsgerichte anzubringen und erst alsdann, wenn sie hier keine Abhülfe finden, auf diplomatischem Wege Behufs der Entscheidung der Centralbehörde geltend zu machen.

Digitized by Google

Gleichergestalt sind Beschwerden über die Staatsanwaltschaft zunächst bei dem betreffenden Ober-Staatsanwalte anzubringen.

Artikel 49.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. Dezember d. J. an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. Dezember 1872. an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, der Vertrag erlischt.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen Berlin, den 11. Oktober 1861.

Friedrich Hellwig. (L. S.)

Winterberg. (L. S.)

Heinrich Friedberg. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bereits stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 5467.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861., betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857. bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swine-Ufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge.

Auf Ihren Bericht vom 19. Oktober d. J. genehmige Ich, daß die durch den Erlaß vom 16. Februar 1857. (Gesetz-Sammlung von 1857. S. 161.) dem Usedom-Wolliner Kreise, im Regierungsbezirk Stettin, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bewilligten Rechte auch auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swine-Ufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1861.

Digitized by Google

(Nr. 5468.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich, daß vom 1. Januar 1862. ab auf fünf Jahre die Hafenabgaben, welche nach dem Tarif vom 24. Oktober 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 355—359.) von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden und in den dortigen Hafen nicht einlaufenden Schiffen zu entrichten sind, nach den folgenden näheren Bestimmungen auf ein Drittheil der im Tarif vorgeschriebenen Sätze ermäßigt werden.

Schiffe und Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:

a) wenn sie, ohne Ladung oder Ballast zu löschen oder einzunehmen, nur ihre Papiere in dem Hafen wechseln, ein Drittel des Satzes zu 1. des Tarifs einmal;

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, entweder ein Drittel des Satzes zu 1. oder ein Drittel des Satzes zu 2. des Tarifs einmal;

c) wenn sie löschen und laden ein Drittel des vollen tarifmäßigen Hafengeldes;

d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine den zehnten Theil der Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigende Ladung absetzen oder einnehmen, von der Beiladung ein Drittel des Satzes zu 1. des Tarifs einmal, vom übrigen Theile des Ladungsraumes nichts.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5469.)

Digitized by Google

(Nr. 5469.) Verordnung, betreffend die Reviſion des Deichweſens in der Priegnitz. Vom 4. Dezember 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, nachdem es für erforderlich erachtet iſt, das Deichweſen in der Priegnitz einer Reviſion zu unterwerfen und die Vorfluthsverhältniſſe der dortigen Elbniederungen zu verbeſſern, auf Grund des Geſetzes über das Deichweſen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Geſetz-Sammlung für 1848. S. 54.) und des Geſetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Geſetz-Sammlung für 1853. S. 183.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

I. Abſchnitt.

§. 1.

Unterhaltung und Verbeſſerung der Deiche.

Die Beſitzer derjenigen Grundſtücke, welche auf dem rechten Ufer der Elbe unterhalb der Mündung der Havel in die Elbe von Quitzöbel einſchließlich bis zur Mecklenburgiſchen Grenze liegen und ohne Verwallung bei einem Waſſerſtande von 20 Fuß 6 Zoll am Wittenberger Hauptzollamts-Pegel der Ueberſchwemmung unterliegen, werden zu zwei Deichverbänden vereinigt. Dieſelben erhalten die Namen:

A. Deichverband der I. Diviſion der Priegnitzſchen Elb-Niederung,

und

B. Deichverband der II. und III. Diviſion der Priegnitzſchen Elbniederung.

Beide Deichverbände ſcheiden ſich in der Art, daß die Feldmarken von Garſedow, Breeſe und Weiſen den Deichverband der I. Diviſion ſchließen, dagegen mit der Feldmark der Stadt Wittenberge der Deichverband der II. und III. Diviſion beginnt.

§. 2.

Jeder Deichverband bildet eine Korporation und hat ſeinen Gerichtsſtand bei dem Kreisgerichte zu Perleberg.

§. 3.

I. Die gewöhnliche Deichlaſt, welche in der Unterhaltung des Hauptdeichs vorlängs der Elbe und der darin befindlichen Schleuſen und Siele, in der Vertheidigung des Deiches und der allmäligen Normaliſirung

desselben besteht, wird wie bisher geleistet nach Maaßgabe der vorhandenen Kavel-Eintheilung. Auch verbleibt die Grasnutzung auf dem Deiche — in der deichpolizeilich zulässigen Weise — den bisherigen Nutzungsberechtigten. Jeder Kavelbesitzer hat seine Deichstrecke so auszubauen, daß sie nach dem Ermessen der Landes-Polizeibehörde den höchsten bekannten Wasserstand zu kehren im Stande ist, und soll der Deich in der Regel mindestens zwei Fuß über dem höchsten bekannten Wasserstand liegen, bei zwölf Fuß Kronenbreite, dreifüßiger wasserseitiger und zweifüßiger landseitiger Böschung.

Das Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung zur Ergänzung lückenhafter und zur Aufklärung zweifelhafter Bestimmungen in Betreff der Deichvertheidigung Beschlüsse fassen und nach Bedürfniß ein Regulativ erlassen.

II. Als außerordentliche Deichlast, welche in jedem Deichverbande gemeinsam getragen wird, ist anzusehen:

a) die Wiederherstellung des Hauptdeiches vorlängs des Elbstromes von Quitzöbel bis zum Anfang des Deiches der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft unterhalb Hinzdorf, und des Hauptdeiches von Wittenberge bis zur Löcknitz-Mündung bei Deichbrüchen;

b) die Reparatur des Hauptdeiches bei starken Beschädigungen durch Eisgang und Hochwasser, deren Kosten mehr als vier Thaler für die beschädigte laufende Ruthe betragen; der Deichkavelbesitzer zahlt dabei vier Thaler pro Ruthe Deich vorweg;

c) die Anlegung und Unterhaltung von Buhnen und Deckwerken an dem Hauptdeich und dessen Vorland, soweit diese Anlagen im Interesse des Deiches von der Deichverwaltung für nöthig erachtet werden;

d) die Bestreitung der Verwaltungskosten, welche durch die etatsmäßigen Zuschüsse der Westprignitzschen Kreiskasse und andere Einnahmen des Verbandes nicht gedeckt werden, sowie der unvorhergesehenen Ausgaben.

§. 4.

Wegen Unterhaltung, Vertheidigung und Wiederherstellung des von der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft von Hinzdorf abwärts gebauten Deiches behält es bei den Festsetzungen des Protokolles d. d. Wittenberge, den 16. Juli 1847. sein Bewenden. Dieser Deich unterliegt der Deichschau gleich dem Hauptdeiche von Quitzöbel bis Hinzdorf. Bei Deichbrüchen in dem Deich der Eisenbahngesellschaft hat der Deichverband nicht beizusteuern. Andererseits trägt auch die Magdeburg-Wittenberger Eisenbahngesellschaft zur Schließung von Brüchen in den Hauptdeichen der beiden Deichverbände nicht bei.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Der Hauptdeich behält in beiden Deichverbänden seine bisherige Richtung. Doch kann eine Verlegung der Deichlinie von der Regierung in Potsdam auf Antrag des Deichamtes nach Anhörung der Betheiligten angeordnet werden, wenn die Verlegung bei der Normalisirung als nothwendig oder entschieden wünschenswerth erkannt wird. Die Kosten einer solchen Deichverlegung trägt der ganze Verband.

In dem Verbande der II. und III. Division ist der Hauptdeich vom Dorfe Baartz bis zur Löcknitz-Mündung um circa 500 Ruthen als Winterdeich zu verlängern.

Von der Löcknitz-Mündung ist ein Sommerdeich möglichst nahe der Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze, jedoch einigermaaßen die Höhenzüge und eine gerade Linie verfolgend, in einer Höhe von 14 Fuß 6 Zoll am Lenzer Pegel mit dreifüßiger Krone und mindestens dreifüßigen Böschungen längs der Löcknitz bis an das unterste Ende des Breetzer Polders mit den nöthigen Auslaßschleusen zu erbauen. Die Herstellung, Unterhaltung und Vertheidigung des neuen Winter- und Sommerdeiches unterhalb Baartz bis an den Breetzer Polder erfolgt von den bei dieser Anlage speziell Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils und des abzuwendenden Schadens, auf Grund eines Spezialkatasters, welches der Deichregulirungs-Kommissarius zu entwerfen hat und welches in dem §. 14. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen ist.

Die Betheiligten wählen eine Deichkommission von drei Mitgliedern zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen bei dem Bau und der Unterhaltung des neuen Deiches. Der Vorsitzende dieser Kommission hat das Recht, an den Deichamts-Sitzungen der II. und III. Division mit Stimmrecht Theil zu nehmen, auch wenn er nicht Repräsentant ist. Das Wahlverfahren und das Stimmverhältniß bei der Wahl der Deichkommission wird im Mangel der Einigung von der Regierung in Potsdam durch ein Regulativ geordnet, wobei das Stimmrecht möglichst nach dem Maaßstabe der Beiträge im Spezialkataster abzustufen ist.

Deichbrüche in dem neuen Winterdeich von Baartz bis zur Löcknitz-Mündung werden auf Kosten des ganzen Deichverbandes der II. und III. Division geschlossen, Zerstörungen des Sommerdeiches und der darin befindlichen Schleusen werden dagegen von den Interessenten des Spezialkatasters reparirt.

§. 6.

Die Anbote wegen der jährlichen Unterhaltungs- und Normalisirungs-Arbeiten erläßt der Deichhauptmann auf Grund der gutachtlichen Vorschläge des Deichinspektors wie bisher an die Verpflichteten.

Den Plan, welcher die in den einzelnen Jahren auszuführende Norma-

Digitized by Google

lisirungs-Arbeit ergiebt, hat das Deichamt zu berathen und möglichst zeitig festzustellen.

Auch bei starken Beschädigungen des Deiches gehen die Anbote an den verpflichteten Kavelbesitzer. Dieser hat, wenn er nach Maaßgabe des §. 3. Nr. II. Litt. b. eine Beihülfe des Verbandes in Anspruch nehmen will, sich darüber binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Anbotes gegen den Deichhauptmann schriftlich zu erklären. Im Falle der nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Leistung des Anbotes läßt der Deichhauptmann dasselbe im Exekutionswege für Rechnung des Betheiligten ausführen.

Wo die Erde zum Deichbau entnommen werden soll, hat im Zweifel der Deichhauptmann zu bestimmen. Wenn dem Grundbesitzer nicht die Verpflichtung obliegt, die Erde unentgeltlich herzugeben, so ist ihm Entschädigung nach dem gemeinen Werth zu gewähren. Der Betrag wird in Mangel der Einigung nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt.

Ueber die Höhe der Entschädigung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig. Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Ermittelung der Entschädigung nicht aufgehalten.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Ausführung der Neubauten (§. 5.), bei Verschließung von Deichbrüchen und für die Bauten an den Binnen-Entwässerungen, Achter- und Sommerdeichen.

Bei Sandschellen, welche die Stelle von Deichen vertreten, kann das Anbot nach Beschluß des Deichamtes auch darin bestehen, daß der Eigenthümer dieselben bepflanzen muß.

§. 7.

Die Kavel-Eintheilung des Hauptdeiches ist durch Veränderungen in der Deichlinie zum Theil unvollständig und zweifelhaft geworden. Das Deichamt hat daher die Kavel-Eintheilung zu revidiren, nach Bedürfniß anderweit festzustellen und die Streitigkeiten darüber — vorbehaltlich des Rechtsweges über etwa vorhandene spezielle Rechtstitel — zu entscheiden. Jeder Kavelbesitzer, der mehrere von einander getrennt liegende Kaveln zu unterhalten hat, kann verlangen, daß diese letzteren zusammengelegt werden; es darf dadurch aber die Last der übrigen Kavelbesitzer keine Erschwerung erleiden.

Unter gleicher Voraussetzung kann das Deichamt die Zusammenlegung der getrennten Kaveln Eines Besitzers verordnen, wenn die Trennung die gute Unterhaltung des Deiches und die Aufsicht wesentlich erschwert.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Jeder Kavelbesitzer hat das Recht, die Unterhaltung seiner Kaveln und Schleusen oder Siele im Hauptdeich dem Deichverbande zu übertragen gegen einen jährlichen Deichkassenbeitrag, dessen Höhe das Deichamt von zehn zu zehn Jahren mit Genehmigung der Regierung festsetzt, unter gleichzeitiger Bestimmung darüber, wie es mit der Hergabe des Erdmaterials und mit der Grasnutzung zu halten ist. Die Uebertragung kann nicht zurückgenommen werden.

Andererseits kann das Deichamt verlangen, daß bei Parzellirungen künftig solche Kaveln, welche nicht Eine Ruthe lang sind, dem Deichverbande zur Unterhaltung abgetreten werden und der Kavelbesitzer dafür den in obiger Weise normirten Deichkassenbeitrag zahlt.

§. 9.

Die Kavelbesitzer einer Gemeinde können beschließen, daß künftig die Unterhaltung und der Ausbau ihrer Kaveln auf gemeinsame Rechnung für Geld erfolgen soll.

Bei der Abstimmung darüber entscheidet die Mehrzahl nach der Länge der Deichkaveln. Das Beitragsverhältniß bei der Geldunterhaltung ist in der Regel nach der Länge der Deichkaveln zu bestimmen. Wenn dadurch aber die bisherige Last einzelner Kavelbesitzer erheblich erschwert werden sollte, so ist — im Mangel anderweiter Einigung — eine billige Klassifikation der Kaveln nach Verhältniß der Unterhaltungskosten, welche sie verursachen, dem Beitragsverhältniß zum Grunde zu legen.

Beschwerden darüber entscheidet das Deichamt.

§. 10.

Die Qualmdeiche, Achter- oder Rückdeiche, die Deiche an den Nebenflüssen und die Sommerdeiche, welche in den Niederungen bestehen — mit Ausnahme des in der II. Division schon seit längerer Zeit außer Wirksamkeit getretenen Wendorfer Achterdeiches — werden beibehalten. Den bisherigen Unterhaltungspflichtigen liegt die Unterhaltung und die Wiederherstellung bei Deichbrüchen auch fernerhin ob.

Das Deichamt kann die genannten Binnendeiche auf Antrag jedes Betheiligten unter Schau stellen und nach Befinden besondere Schaukommissionen dafür einsetzen. Die gute Unterhaltung des betreffenden Deiches wird alsdann ebenso herbeigeführt und die Revision der Kavel-Eintheilung nach Bedürfniß ebenso bewirkt, wie es oben für den Hauptdeich vorgeschrieben ist. Der Vorsitzende der Schaukommission hat dabei die Befugnisse des Deichhauptmannes.

Die Anlegung neuer Qualmdeiche kann das Deichamt nach Bedürfniß

Digitized by Google

auf Kosten der speziell dabei Betheiligten nach deren Anhörung beschließen und das Beitragsverhältniß feststellen.

Die Kassation der in diesem Paragraph bezeichneten Deiche ist nur zulässig mit Genehmigung des Deichamtes und der Regierung, welche nicht ertheilt werden soll, bevor die betheiligten Grundbesitzer gehört sind.

§. 11.

Die Kuhblank-Breeser Niederung ist im Jahre 1860. durch einen Rückdeich in Winterdeichhöhe — mit 7 Fuß Kronenbreite und dreifüßiger vorderer, zweifüßiger landseitiger Böschung — gegen den Rückstau der Elbe und Stepenitz geschützt, und ist dieser Deich in wasserfreier Höhe zu erhalten.

Die Deichstrecke vorlängs des Ueberganges über die Berlin-Hamburger Eisenbahn von circa 24 Ruthen Länge ist von der Eisenbahngesellschaft angelegt, eine Verpflichtung zur Unterhaltung und Vertheidigung dieses Deichstückes aber von der Gesellschaft nicht übernommen.

Zur Anlegung der übrigen Deichstrecke haben die Gemeindemitglieder in

Groß-Breese	888	Theile,
Mittel-Breese	221	=
Kuhblank	417	=
	= 1526	Theile

beigetragen und den Beitrag innerhalb jeder Gemeinde nach dem ortsüblichen Kommunallastenfuß — wie solcher in der Verhandlung d. d. Gr. Breese, den 9. November 1860. näher vereinbart ist — aufgebracht. Nach gleichem Verhältniß haben die betheiligten Grundbesitzer den ganzen Deich zu unterhalten und vorkommende Deichbrüche gemeinsam zu schließen.

Für die laufende Unterhaltung ist jeder Gemeinde ihrem Beitragsverhältniß entsprechend eine Kavel abzugrenzen. Im Mangel der Einigung hat das Deichamt über die Abgrenzung zu entscheiden.

II. Abschnitt.

§. 12.

Außerordentliche Deichlast (Deichbrüche, Uferbau, Verwaltungskosten).

Die außerordentliche Deichlast (§. 3. Abs. II.) ist in jedem Deichverbande von allen ertragsfähigen Grundstücken, welche ohne den Hauptdeich der Ueberschwemmung unterliegen würden, nach Verhältniß des Vortheils und des abzuwendenden Schadens zu tragen, insoweit diese Last nicht schon durch die herkömmlichen Natural-Buhnendienste oder deren Aequivalent gedeckt wird.

Eine

Digitized by Google

Eine Heranziehung des einen Verbandes zur Verschließung von Deichbrüchen in dem andern findet nicht statt.

§. 13.

Als Maaßstab für die außerordentliche Deichlast, namentlich auch für die Verschließung von Deichbrüchen, dient für jetzt der Beitrag, welchen jeder Grundbesitzer zu der Buhnenkasse zahlt in Gemäßheit des Reglements vom 6. Februar 1737., „wonach die Priegnitzsche Elb-Buhnenarbeit zu verrichten."

Bei diesem Reglement behält es insbesondere für den Elbuferbau sein Bewenden, soweit seine Bestimmungen nicht durch die gegenwärtige Verordnung geändert werden.

§. 14.

Der Deichregulirungs-Kommissarius hat den einzelnen Dominien und Gemeindevorständen jedes Deichverbandes eine Nachweisung der Buhnen-Kassenbeiträge der Gemeinden und Rittergüter der betreffenden Niederung mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte der Regierung zu Potsdam eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Nachweisung bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde darüber, daß sie als Maaßstab für die Aufbringung der Deichbruchkosten und der sonstigen außerordentlichen Deichlasten dienen soll, bei dem Kommissarius angebracht werden kann. Die eingehenden Beschwerden sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessung ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten in Betreff der Ueberschwemmungsgefahr ein Wasserbauverständiger beigegeben werden kann. Alle diese Sachverständige werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer einerseits und die Deichamtsdeputirten andererseits bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultat einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Beitragsverhältniß demgemäß berichtigt. Andernfalls tritt die Entscheidung der Regierung ein. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des ortschaftsweisen Beitragsverhältnisses ist dasselbe von der Regierung in Potsdam auszufertigen und den Deichämtern zuzustellen.

Ueber die Subrepartition des Beitrages in den einzelnen Gemeinden

Digitized by Google

entscheiden in Streitfällen die Staatsverwaltungs-Behörden nach Anhörung des betreffenden Deichamtes.

§. 15.

Die meisten Gemeinden in der Niederung haben nach Art. III. bis VI. des Reglements vom 6. Februar 1737. und der bisherigen Observanz zum Buhnenbau Hand- und Spanndienste zu leisten.

Bei dieser Verpflichtung behält es sein Bewenden. Der Naturaldienst soll aber in einen jährlichen unablöslichen Geldbeitrag verwandelt werden, dessen Höhe das Deichamt mit Genehmigung der Regierung feststellt. Dabei ist das Maaß der Dienste nach der Menge der Materialien zu schätzen, welche in den letzten zehn Jahren vor Publikation dieser Verordnung durchschnittlich in jeder Division verarbeitet sind. Wenn eine Gemeinde nach ihren wirthschaftlichen Verhältnissen den Naturalspanndienst vorzieht, so soll sie dabei belassen, der Handdienst aber jedenfalls in einen Geldbeitrag verwandelt werden.

Wenn in Folge der fortschreitenden Verbauung und Verlandung der Elbufer der Uferbau der Deichverbände sich erheblich vermindert, so daß die Menge der zur Verarbeitung kommenden Materialien gegen das bei der obigen Verwandelung der Dienste in Geldbeiträge zum Grunde gelegte Quantum dauernd um ein Viertel, ein halb bis drei Viertel sich ermäßigt, so soll der Geldbeitrag für die Dienste dem entsprechend vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung herabgesetzt werden.

§. 16.

Die Gemeinde Müggendorf arbeitete bisher an ihrem Ufer für sich und leistete keine Fuhren und Dienste zu anderen Uferstrecken. Dieselbe soll fortan beim Uferbau gleich den übrigen Gemeinden der II. und III. Division behandelt werden.

§. 17.

Die Deichämter haben fortan auch den Buhnenbau, soweit er den Niederungsbesitzern gemeinsam obliegt, zu verwalten und über den Betrag der jährlichen Buhnenkassenbeiträge zu beschließen. Streitigkeiten über die den einzelnen Gemeinden obliegende Zahl der Buhnendienste entscheidet das Deichamt.

§. 18.

Der Beitrag, welcher aus der Westpriegnitzschen Kreiskasse an Stelle der früher in Nothfällen üblichen Hülfsdienste der Höhedörfer zu den Verwaltungskosten der Deichverbände geleistet wird, ist unter beide Deichverbände zur Hälfte zu theilen. Sollte über die Höhe des Beitrages zwischen den Kreisständen und den

Digitized by Google

den Deichämtern Streit entstehen, so ist derselbe von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

III. Abschnitt.

§. 19.

Die bestehenden Verpflichtungen wegen Unterhaltung der Binnen-Entwässerungen, Deichschlösser, Schleusen und sonstiger Wasserbauwerke in der Niederung bleiben unverändert. Entwässerungsanstalten.

Verbesserungen an diesen Anlagen, welche zur ordnungsmäßigen Kultur der Niederung nothwendig sind, müssen von den speziell dabei Betheiligten ausgeführt und unterhalten werden.

Jeder Deichverband hat durch seine Organe dergleichen Verbesserungen, bei welchen mehrere Grundbesitzer interessirt sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von den Staatsverwaltungs-Behörden nach Anhörung der Betheiligten und des Deichamtes festgestellt ist.

Das Beitragsverhältniß dafür wird im Mangel der Einigung nach dem §. 14. beschriebenen Verfahren geordnet.

Bei neuen Entwässerungs-Unternehmungen von größerem Umfange ist eine besondere Kommission von drei Mitgliedern von den Betheiligten zu wählen zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen, Ausführung und Unterhaltung der Anlagen, in der §. 5. gedachten Weise.

§. 20.

Um die gute Unterhaltung und regelmäßige Räumung der Flüsse und Hauptgräben zu sichern, hat das Deichamt dieselben, soweit es noch nicht geschehen, unter Schau zu stellen und nach Bedürfniß besondere Schaukommissionen dafür einzusetzen, nach Maaßgabe eines von der Regierung in Potsdam zu erlassenden Schaureglements. Die schon bestehenden Schau-Einrichtungen und Schaureglements sollen vom Deichamte geprüft und nach Befinden die erforderlichen Verbesserungen von der kompetenten Behörde angeordnet werden.

IV. Abschnitt.

§. 21.

Jeder Verband steht unter einem Deichhauptmann, welcher die Verwaltung leitet und die örtliche Deichpolizei handhabt. Er wird von denjenigen Mit- Organisation der Deichverbände.

Digitized by Google

Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Geschäftsführung übernimmt, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist.

In einzelnen Fällen kann der Deichhauptmann sich durch den Deich-Inspektor oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in einer Sitzung des Deichamtes vereidigt. Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet die übrigen Mitglieder des Deichamtes und die sonstigen Deichbeamten in der Deichamtssitzung durch Handschlag an Eidesstatt.

Die Remuneration des Deichhauptmanns setzt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes fest.

§. 22.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes mit Einschluß der zur Abwendung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. Seine Wahl und Bestätigung, sowie die Feststellung seiner Remuneration erfolgt in der für den Deichhauptmann vorgeschriebenen Weise.

§. 23.

Jeder der beiden Deichverbände wird vertreten durch ein Deichamt, welches aus dem Deichhauptmann als Vorsitzenden, dem Deichinspektor und den Repräsentanten der Deichgenossen besteht.

Zum Deichamte des Deichverbandes der I. Division wählen:

1) die Rittergüter Rühstädt und Quitzöbel zusammen Einen Repräsentanten,

2) die Gemeinden Quitzöbel und Lennewitz zusammen Einen Repräsentanten,

3) die Gemeinden Abbendorf, Harerland, Gnevsdorf zusammen Einen Repräsentanten,

4) die Gemeinden Rühstädt und Bälow zusammen Einen Repräsentanten,

5) die Güter Wilsnack mit Oevelgünde, Hinzdorf und Plattenburg, desgleichen die Gemeinden Hinzdorf und Klein-Lüben zusammen Einen Repräsentanten,

6) die

Digitized by Google

6) die Gemeinden Roddahn, Legde, Stadt Wilsnack und Gemeinde Groß-Lüben Einen Repräsentanten,

7) die Gemeinden Zwischendeich, Schadebeuster, Lütkenheide, Garsedow, Einen Repräsentanten,

8) die Güter Groß-Breese, Weisen mit Neuburg, Dergenthin, die Stadt Perleberg und die Gemeinden Kuhblank, Groß-Breese, Klein-Breese, Weisen, Einen Repräsentanten,

zusammen acht Repräsentanten.

Zum Deichamte des Deichverbandes der II. und III. Division wählen:

1) die Stadt Wittenberge Einen Repräsentanten,

2) die Dörfer Bendwisch, Motrich, Wentdorf, Müggendorf, Bernheide, Cumlosen, Jagel und Lütkenwisch Einen Repräsentanten,

3) die Güter Lindenberg, Bernheide, Wustrow, Gadow, Burg Lenzen und die Güter Lenzerwische und Eldenburg zusammen Einen Repräsentanten,

4) die Dörfer Lanz, Gandow, Wustrow, die Güter Pröttlin, Bochow, Zabel und Seetz, desgleichen die Stadt Lenzen zwei Repräsentanten,

5) die Dörfer Mödlich, Seedorf und Bäckern Einen Repräsentanten,

6) die Dörfer Klein-Wootz, Groß-Wootz, Rosendorf, Kietz, Unbesandten, Besandten, Baartz und Gartz Einen Repräsentanten,

7) die Regierung zu Potsdam statt des Dorfes Breetz und sonstiger früherer fiskalischer Grundstücke Einen Repräsentanten,

zusammen acht Repräsentanten.

Für jeden Repräsentanten ist auch ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten Stelle einnimmt und für denselben eintritt, wenn derselbe während der Wahlperiode stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnsitz an einen entfernten Ort verlegt.

Jedes Mitglied des Deichamtes hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Regierung kann besondere Kommissarien zu den Deichamtssitzungen abordnen, denen dabei nur eine berathende Stimme zusteht. Ebenso ist der Kreislandrath berechtigt, den Deichamtssitzungen beizuwohnen und ist zu denselben einzuladen.

§. 24.

Die Wahl der Repräsentanten und deren Stellvertreter erfolgt unter Leitung eines von der Regierung zu Potsdam zu ernennenden Wahlkommissarius auf sechs Jahre. Wählbar dabei ist jeder großjährige Deichgenosse,

Digitized by Google

welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht Buhnen- oder Dammmeister des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstückes, welcher mit seinen Deich- oder Buhnen-Kassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat. Das Maaß der Stimmberechtigung wird durch das Verhältniß, nach dem ein jeder zur Buhnenkasse beizutragen hat, bestimmt.

Die Wähler einer Landgemeinde können schriftlich Einen oder mehrere Deputirte zur Abgebung der Stimme für sie beauftragen.

In den Städten erfolgt die Wahl der Repräsentanten resp. der Wahldeputirten durch die Stadtverordnetenversammlung.

Pfarren, Kirchen und Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Die Liste der Wähler in den Landgemeinden, welche der Deichhauptmann mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufstellt, wird vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste beim Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahl steht dem Deichamte zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 25.

Die bestehende Buhnenkasse dient für jetzt zugleich als Deichkasse für beide Deichverbände, wobei die Einnahmen und Ausgaben jedes Verbandes getrennt verrechnet werden. Doch bleibt es jedem Deichverbande unbenommen, für sich die Einrichtung einer besonderen Buhnen- und Deichkasse zu beschließen. Die Feststellung des Etats und die Decharge der Rechnungen erfolgt durch das Deichamt.

Der Beamte, welcher die Deich- und Buhnenkasse verwaltet, führt das Deichkataster und repartirt die einzuziehenden Gelder auf die einzelnen Ortschaften.

Die

Digitized by Google

Die Ortserhebung der Beiträge in den einzelnen Gemeinden und die kostenfreie Abführung derselben an die Deichkasse ist Sache jeder Gemeinde, desgleichen die Berichtigung des Deich- oder Buhnenkassen-Katasters.

§. 26.

Jeder Deichverband bildet für sich einen Reservefonds, dessen Bestände zinsbar und pupillarisch sicher anzulegen sind. In ihn fließen die Ersparnisse jedes Verbandes an Buhnenkassen-Beiträgen und an der Rente für Fuhren und Handdienste des betreffenden Verbandes. Der Reservefonds darf nur zur Wiederherstellung zerstörter Deiche verwandt werden.

Wenn in einem Deichverbande der Reservefonds die Höhe von 30,000 Thalern erlangt hat, dürfen die Zinsen desselben für die laufenden Uferbauten und sonstige Verbesserungen an den Deich- und Vorfluths-Anlagen der Niederung nach Beschluß des Deichamtes verwendet und die Buhnenkassen-Beiträge dieses Verbandes ermäßigt werden. Wird demnächst der Reservefonds zur Herstellung zerstörter Deiche ganz oder theilweise verwandt, so werden die Buhnenkassen-Beiträge wieder in der alten Höhe erhoben, bis der Fonds aufs Neue ergänzt ist.

§. 27.

Die Ober-Deichschauer, Deichschauer, Buhnen-, Graben- und Dammmeister werden vom Deichhauptmann nach Anhörung des Deichamtes gewählt und bestätigt. Das Deichamt beschließt über die Zahl und Remuneration dieser Personen.

§. 28.

Jedes Deichamt kann mit Genehmigung der Regierung besondere Geschäftsreglements für die Deichverwaltung und die Deichbeamten erlassen.

So lange auf diesem Wege keine anderen Bestimmungen getroffen sind, bleibt die von der Regierung in Potsdam erlassene Geschäftsanweisung für die Deichbeamten vom 21. Januar 1837. in Wirksamkeit, mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, welche die gegenwärtige Verordnung bereits abgeändert hat.

§. 29.

Die Deichverbände sind dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Dasselbe wird von der Regierung in Potsdam als Landes-Polizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieser Verordnung, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen dieser Ver-

Digitized by Google

ordnung überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke der Verbände sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und des Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können nur

a) über Strafffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen Unterbeamte des Verbandes binnen zehn Tagen,
b) gegen Beschlüsse über die Vertheilung oder Erfüllung der Deich- und Uferbaupflicht (§§. 7. bis 11. 17.), über Erlaß und Stundung von Deichkassen-Beiträgen, sowie über Entschädigungen binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden. Dieselben sind bei der Regierung oder dem Deichhauptmann einzureichen, welcher solche alsdann, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat.

Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 30.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach dieser Verordnung oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

Abänderungen dieser Verordnung können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

(Nr. 5470.)

Digitized by Google

(Nr. 5470.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. Dezember 1861.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung verabredet hat, unter Aufhebung der zwischen ihnen im Jahre 1822. getroffenen Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel, sowohl hinsichtlich der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden, eine anderweite Uebereinkunft abzuschließen, so erklären beide Regierungen zu diesem Ende Folgendes:

Artikel 1.

Beide kontrahirenden Regierungen verpflichten sich, eine jede diejenigen Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel und Polizei-Uebertretungen, ingleichen diejenigen Frevel und Polizei-Uebertretungen an Baumpflanzungen, Wasserbau-Anlagen, Eisenbahnen, Staatsstraßen und Vicinalwegen, welche von ihren Staats-Angehörigen im Staatsgebiete der anderen Regierung verübt sind, ebenso zu untersuchen und zu bestrafen, als wenn sie im eigenen Staatsgebiete verübt worden wären.

Bei ihren Befugnissen, nach ihrem Gesetze die auf ihrem Gebiete betroffenen und arretirten ausländischen Frevler bestrafen zu lassen, bewendet es auch fernerhin.

Artikel 2.

Für die Konstatirung eines der in Artikel 1. bezeichneten Frevel, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll den Protokollen, Aussagen und Abschätzungen, welche von den kompetenten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Orts, resp. Bezirks des begangenen Frevels aufgenommen worden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 3.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden.

Digitized by Google

Namentlich sollen die beiderseitigen Forst- und Polizei-Beamten befugt sein, die Spur der Frevler in das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften; jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justiz-Behörde desselben Gebiets abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann.

Im Falle hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte sich zu dem Ende an die Orts-Polizeibehörde der betreffenden Gemeinde zu wenden und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als Objekte des begangenen Frevels bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Artikel 4.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen, eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten Beamten einzusenden.

Artikel 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach den hierüber bestehenden Vorschriften des Landes nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Die Anzeigen über verübte Frevel sollen der requirirten Behörde in zweifacher Ausfertigung zugesendet, der requirirenden Behörde soll das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt und von dem Strafvollzug jedesmal Kenntniß gegeben werden.

Artikel 6.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, sowie die Beitreibung der den Flur-, Wald-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümern zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen, und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheile desjenigen Staates vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Wird von einem Frevler die Zahlung des Betrages der gegen ihn erkannten Geldstrafe, des Werth- oder Schaden-Ersatzes, der Kosten und Pfandgebühren nicht vollständig, sondern nur zum Theil geleistet, so werden von dem eingezogenen Gelde zuerst

Digitized by Google

zuerst die Denunziantengebühren, wo solche gesetzlich bestehen, sodann die Kosten, dann der Ersatz des Schadens und Werthes und zuletzt die Strafe, soweit es zureicht, bezahlt.

Artikel 7.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre festgesetzt. Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach für einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

Artikel 8.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen ausgefertigte Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen ausgefertigte Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern ausgewechselt sein wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 7. Dezember 1861.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern vom 8. Oktober d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 7. Dezember 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

Digitized by Google

(Nr. 5471.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846. bestätigten Statuts der Cölnischen Rückversicherungsgesellschaft. Vom 11. Dezember 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Dezember d. J. die von der Cölnischen Rückversicherungsgesellschaft in der Generalversammlung vom 30. April d. J. beschlossenen, von dem Verwaltungsrath der Gesellschaft ergänzten Statutänderungen zu genehmigen und das demgemäß in dem notariellen Akte vom 4. November d. J. neu redigirte Statut mit der Maaßgabe zu bestätigen geruht, daß das unter dem 8. April 1846. bestätigte Gesellschaftsstatut gleichzeitig außer Kraft tritt, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem neu redigirten Gesellschaftsstatute durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 11. Dezember 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 5472.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. Dezember 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, in Gemäßheit der Artikel 76. und 77. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und des Gesetzes vom 18. Mai 1857., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar k. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth. Gr. v. Bernstorff.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1861.

Digitized by Google

(Nr. 5473.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Erottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, durch das Wisserthal über Morsbach, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, Steeg und Erottorf im Kreise Altenkirchen nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wildbergerhütte im Kreise Waldbroel genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen, im Kreise Altenkirchen, sowie den Bürgermeistereien Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5474.)

Digitized by Google

(Nr. 5474.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim, sämmtlich im Kreise Minden, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Minden das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Digitized by Google

(Nr. 5475.) Statut des Dyhrnfurther Deichverbandes. Vom 4. Dezember 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, von der im Kreise Wohlau gelegenen Oder-Niederung von Dyhrnfurth bis Bschanz die Stadt Dyhrnfurth und einen Theil der unterhalb derselben gelegenen Grundstücke Behufs der Herstellung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Dyhrnfurther Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der oben bezeichneten Niederung des rechten Oderufers werden die Eigenthümer aller unterhalb des Schlosses zu Dyhrnfurth eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob:

1) vor der Stadt Dyhrnfurth einen wasserfreien tüchtigen Deich, welcher am inneren Rande mit einem Banket zu versehen ist, in denjenigen Abmessungen herzustellen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Stadt gegen direkte Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern;
2) den unterhalb der Stadt dem Strome parallel laufenden, unten noch nicht angeschlossenen Sommerdamm in Stand zu halten und denselben allmälig von oben nach unten hin zu erhöhen und zu verstärken, bis er die Abmessungen eines Hauptdeiches erreicht.

Wenn zur Erhaltung der Deiche Deckwerke am Ufer des Stromes oder im Vorlande nöthig werden, so hat der Deichverband dieselben auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Der Verband ist gehalten, den vorhandenen Hauptgraben in Stand zu setzen und zu unterhalten.

Das Wasser desselben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in den Hauptgraben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Breslau unterm 12. Oktober 1861. ausgefertigten Deichkataster aufzubringen.

In diesem Kataster sind die im Deichschutz liegenden Grundstücke in zwei Abtheilungen geschieden, deren erste, die in und vor der Stadt gelegenen Grundstücke enthaltend, die Herstellung und Unterhaltung des Hauptdeichs vor der Stadt und des Hauptgrabens nördlich der Bschanzer Straße, und deren zweite, die Grundstücke unterhalb der Stadt enthaltend, die Instandhaltung und allmälige Verstärkung des Sommerdammes und die Unterhaltung des Hauptgrabens südlich der Bschanzer Straße nach dem darin angegebenen Verhältniß obliegen soll.

§. 6.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen zurückzuzahlen und zu verzinsen.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für den Normalmorgen für jetzt auf jährlich acht Silbergroschen festgesetzt.

Von den gewöhnlichen Deichkassen-Beiträgen wird alljährlich eine nach dem Jahres-Etat zu bestimmende Summe, die für jeden Normalmorgen gleich viel beträgt, Behufs Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten vorweg genommen; der dann verbleibende Rest der Beiträge wird für die erste und zweite Abtheilung getrennt vereinnahmt und gesondert zur Wiederherstellung und Unterhaltung der dortigen Anlagen, sowie zur Bildung gesonderter Reservefonds, resp. bis zur Höhe von zweihundert funfzig und dreihundert Thalern, verwandt.

§. 8.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den früheren Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Banket unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten. Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernommen haben, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 9.

Der Deich ist in zwei Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 10.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen im Deichamte.

Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und fünf Repräsentanten der Deichgenossen, deren jeder Eine Stimme führt.

Das Amt des Deichhauptmanns wird mit dem des Bürgermeisters der Stadt Dyhrnfurth als ein unentgeltliches Nebenamt verbunden.

Von den Repräsentanten wird einer von dem Besitzer der Herrschaft Dyhrnfurth ernannt, je zwei werden aus der Mitte der übrigen Deichgenossen der beiden Abtheilungen des Verbandes, und zwar in jeder durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt, und ebenso für jeden derselben ein Stellvertreter.

Wähl-

Digitized by Google

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 11.

Stimmberechtigt ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat. Jeder Besitzer bis zu Einem Normalmorgen hat Eine Stimme, wer darüber besitzt, für jeden vollen Normalmorgen mehr Eine Stimme.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 12.

Die Liste der Wähler jedes Wahlbezirks und die denselben zustehende Stimmenzahl wird vom Deichhauptmann, der auch die Wahl zu leiten hat, zusammengestellt. Dieselbe wird vierzehn Tage lang auf dem Rathhause öffentlich ausgelegt.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste beim Deichhauptmann erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 13.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Digitized by Google

§. 14.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn derselbe während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 15.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen für den Dyhrnfurther Deichverband Gültigkeit haben, insofern sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 16.

Abänderungen dieses Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. Gr. v. Pückler. v. Bernuth.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 5476.) Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, von dem Wunsche geleitet, Ihren Unterthanen die Vortheile zu sichern, welche aus einer Eisenbahnverbindung zwischen beiden Staaten hervorgehen werden, in Ihren Gebieten eine Eisenbahn von Saarbrücken im Saarthal entlang, und von Trier das Moselthal hinauf, und beziehungsweise entgegenkommend von der Stadt Luxemburg bis zur Preußisch-Luxemburgischen Landesgrenze haben herstellen lassen, welche diese Grenze zwischen Igel und Wasserbillig überschreitet, sich auf der einen Seite an die Eisenbahn von Saarbrücken nach Bingerbrück, und auf der anderen an die von Luxemburg nach Arlon und Metz anschließt, sind Behufs Abschließung eines, die Verhältnisse dieser Eisenbahnverbindung regelnden Vertrages zu Bevollmächtigten ernannt worden:

1) von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchstihr Geheimer Regierungsrath Arnold Albert Maybach;

2) von Seiten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg:

Allerhöchstihr Regierungskommissar für die Eisenbahnen Wilhelm Augustin.

Dieselben sind nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Allerhöchsten Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen:

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1861.

Digitized by Google

Artikel 1.

Rücksichtlich des Anschlußpunktes beider Bahnen, sowie der Verbindung derselben im Planum und im Profil, desgleichen rücksichtlich des Baues der Brücke über den Sauerfluß hat es bei der unterm 31. Mai 1859. getroffenen Vereinbarung sein Bewenden.

Alle anderen, die Speziallinie der Bahn, sowie die Wahl der Stationsorte im Innern eines jeden Gebietes betreffenden Bestimmungen bleiben einem jeden der vertragschließenden Theile vorbehalten.

Artikel 2.

Es bewendet bei der in beiden Gebieten auf vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen angenommenen Spurweite.

Auch im Uebrigen sollen die fraglichen Eisenbahnen mit ihrem Zubehör und Transportmaterial stets so beschaffen sein, daß die Lokomotiven und Wagen nicht nur einzeln, sondern auch in ganzen Zügen von einer Bahn zur anderen direkt übergehen können.

Die kontrahirenden hohen Regierungen werden dahin wirken, daß der direkte Verkehr von einer Bahn zur anderen möglichst erleichtert wird.

Artikel 3.

Die Grunderwerbungen und die Kunstbauwerke sind sogleich für ein Doppelgeleis bewirkt und ausgeführt, die Herstellung des zweiten Geleises kann aber bis dahin ausgesetzt bleiben, daß das Bedürfniß dazu von den betreffenden Regierungen anerkannt wird.

Artikel 4.

In Ermangelung anderweiter Vereinbarung soll der Betriebswechsel auf dem bei Wasserbillig errichteten Bahnhofe stattfinden. Die Luxemburgische Eisenbahngesellschaft wird für diesen Zweck der Preußischen Eisenbahnverwaltung auf deren Erfordern in diesem Bahnhofe die zum geregelten Betriebe, zur Unterbringung der Lokomotiven und Waggons, desgleichen des Dienstpersonals erforderlichen Lokalitäten einräumen und beziehungsweise herstellen. Die Strecke von der Grenze bis einschließlich des mitzubenutzenden Bahnhofs Wasserbillig wird alsdann der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung zur selbstständigen Benutzung überlassen.

Die Regelung der auf den Betriebswechsel, wie auf die Benutzung der der Luxemburgischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Anlagen durch die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung bezüglichen Detailfragen und der in Folge dieses Verhältnisses zu entrichtenden Vergütungen wird einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten.

So-

Digitized by Google

Sofern es im Interesse des Verkehrs und des Bahnbetriebes für angemessen erachtet wird, die Luxemburgischen Züge vollständig bis zu dem Knotenpunkte der Saarbrücken-Trierer Eisenbahn oder aber die Preußischen Züge über Wasserbillig hinaus durchgehen zu lassen, erfolgt die Regelung der hierauf bezüglichen Verhältnisse durch ein besonderes Uebereinkommen.

Artikel 5.

Es soll für die Signale und alle Einzelnheiten des Betriebes auf der gemäß Artikel 4. zu bestimmenden Wechselstation von den Verwaltungen der beiden Eisenbahnen unter Genehmigung der betreffenden Landesbehörden ein gleichförmiges Reglement vereinbart werden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen im vorgedachten Artikel ist man in Ansehung der Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, darüber einverstanden, daß die von einer der kontrahirenden Regierungen veranlaßte Prüfung genügt, um dieselben auch im Gebiete des anderen Staates zuzulassen.

Artikel 6.

Diejenigen Bediensteten, welche bei Ausführung des Artikels 4. von einer Eisenbahnverwaltung im Gebiete der anderen hohen Regierung angestellt werden möchten, scheiden dadurch nicht aus ihrem Unterthanenverbande, sind auch ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich ihrer Disziplin nur der Anstellungsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Ortes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Fahrten auf der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechend eingerichtet werden. Täglich sollen in beiden Richtungen mindestens zwei Züge mit Personenbeförderung verkehren, um den thunlichsten Anschluß, einerseits an die Hauptzüge der in Luxemburg anschließenden Bahnen, andererseits an die Züge zwischen Trier beziehungsweise Saarbrücken und Bingerbrück zu vermitteln.

Artikel 8.

Es wird einen Gegenstand angelegentlicher Sorge der beiden Regierungen bilden, daß zur Beförderung der beiderseitigen Verkehrsinteressen der Tarif für Personen und Güter, insbesondere für Kohlen, Koaks und Erze zwischen den Stationen der ganzen Saarbrücker Staatsbahn und denjenigen der Luxemburger Eisenbahnen möglichst niedrig gestellt werde. Es soll nach Kräften dahin gewirkt werden, daß die Tarife auf der Linie von Luxemburg zur Preußischen Grenze nach Person resp. Zentner und Meile niemals höher gestellt wer-

Digitized by Google

den, als die Tarife auf den Bahnstrecken von Luxemburg nach Arlon und nach der Französischen Grenze.

Beide hohen kontrahirenden Regierungen übernehmen, jede für ihr Gebiet, die Gewähr dafür, daß jede Beförderung auf allen vorgedachten Bahnen — auch im Transitverkehr — nur nach den publizirten Tarifen ausgeführt werde. Sie werden dahin zu wirken suchen, daß die Transporte — unbeschadet einer anderweiten freien Disposition der Versender — naturgemäß auf dem kürzesten resp. billigsten Wege nach ihrem Bestimmungsorte befördert werden.

Artikel 9.

Es soll bei der Benutzung der im vorstehenden Artikel gedachten Eisenbahnen, sowohl in Betreff der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung zwischen den Bewohnern der beiden Staaten kein Unterschied gemacht, namentlich sollen die aus dem Gebiete eines Staates in das Gebiet des anderen Staates übergehenden Transporte in Beziehung auf die Abfertigung, wie rücksichtlich der Beförderungspreise nicht weniger günstig behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 10.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß die wegen Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn theils schon bestehenden, theils noch zu verabredenden Bestimmungen auch auf die hier in Rede stehenden Eisenbahnen Anwendung finden sollen.

Artikel 11.

Die hohen vertragenden Theile werden in Betreff der besonderen Veränderungen, welche die neue Verbindung in dem Betriebe der Posten und Telegraphen herbeiführen wird, eine nähere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Benutzung der Bahnstrecke von Saarbrücken resp. Trier bis Luxemburg zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder Großherzoglich Luxemburgischen Militairverwaltung bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen hinsichtlich der Beförderungspreise völlige Gleichstellung zugesichert.

2) Wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Preußischen oder der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehr-

Digitized by Google

mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollten, so liegt den Eisenbahnverwaltungen die Verpflichtung ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch nimmt, zu verwenden und soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen. Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonal der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist.

Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltungen zu entrichtenden Fahrgeldes tritt wie unter 1. Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

Artikel 13.

In allen Fällen, in welchen die Eisenbahnverwaltungen des einen und des anderen Staates über die verschiedenen in dem gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Punkte und überhaupt über die den Zusammenhang des Betriebes zwischen beiden Eisenbahnen und das Gedeihen des Transitverkehrs sichernden Mittel sich nicht sollten einigen können, werden die Regierungen vermittelnd eintreten, und sich über alle zu ergreifende Maaßregeln verständigen. Zu dem Ende werden die beiden hohen kontrahirenden Regierungen beständige Kommissarien ernennen, welche gegenseitig ins Benehmen zu treten haben.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag wird den hohen kontrahirenden Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet, in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 16. September 1861.

Arnold Albert Maybach. (L. S.) **G. Augustin.** (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

Digitized by Google

(Nr. 5477.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1861., betreffend die Erweiterung und Abänderung des Revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.

Auf Ihren Bericht vom 12. Dezember d. J. genehmige Ich, in Berücksichtigung der Anträge der Stände der Provinz Westphalen wegen Ausdehnung des Geschäftskreises der Provinzial-Feuersozietät auf die Mobiliarversicherung und Gestattung einer freieren Bewegung in der Geschäftsverwaltung, folgende Zusätze zum Revidirten Reglement der Westphälischen Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Sammlung S. 477. ff.).

§. 1.

I. Mobiliarversicherung.

Die Provinzial-Feuersozietät erhält das Recht, vom 1. Januar 1863. anfangend, bewegliche Sachen aller Art, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden oder auf den zugehörigen Hofräumen befinden, bei Erndteversicherungen auch die Diemen, zu versichern.

§. 2.

Die der Sozietät für die Gebäudeversicherung zustehende Stempel-, Sporteln- und Portofreiheit (§§. 2. und 3. des Reglements vom 26. September 1859.), sowie die Befugniß zur exekutiven Einziehung der Beiträge (§. 29. a. a. O.) finden auf die Mobiliarversicherung keine Anwendung.

§. 3.

Die Verwaltung dieses Geschäftszweiges erfolgt, unter Beachtung des Gesetzes vom 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, durch die Sozietätsdirektion und die von ihr in der Provinz nach Bedarf anzustellenden Geschäftsführer. Ein Recht zur Benutzung der Staats- oder Gemeinde-Beamten findet nicht statt.

§. 4.

Anträge auf Mobiliarversicherung sind, auf den von der Direktion vorgeschriebenen Formularen zwiefach ausgefertigt, zunächst der Orts-Polizeibehörde einzureichen, von dieser gemäß §. 14. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. zu prüfen und, wenn in polizeilicher Hinsicht keine Bedenken entgegenstehen, in einem bescheinigten Exemplare dem betreffenden Geschäftsführer, beziehungsweise der Direktion portopflichtig zuzustellen.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Ueber Annahme oder Ablehnung der Versicherungen bestimmt die Direktion lediglich nach eigenem Ermessen.

§. 6.

Die Sozietät leistet bei den Mobilien für alle diejenigen Schäden Ersatz, welche sie reglementsmäßig bei den Gebäuden zu vergüten hat (§§. 68. bis 76. des Reglements); außerdem ersetzt sie auch den Schaden, welcher an den versicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder durch Abhandenkommen entsteht.

§. 7.

Die in den §§. 28. 31. bis 38. des Reglements enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Mobiliarversicherung Anwendung. Die Mobilien kommen jedesmal in die Klasse und Abtheilung derjenigen Gebäude, in denen sie sich befinden. Diemen kommen in die IV. Klasse.

§. 8.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Sozietät die Versicherung der Mobilien gewährt, werden ebenso, wie der Beitragstarif, auf Vorschlag der Direktion durch die ständische Kommission (§. 10.) mit Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

§. 9.

Die zur Ausführung vorstehender Bestimmungen nothwendigen geschäftlichen Instruktionen werden von der Direktion mit Genehmigung des Oberpräsidenten erlassen.

§. 10.

II. Geschäftsverwaltung.

Vom Provinziallandtage wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission jedesmal für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage gewählt, welcher, außer den im §. 8. beigelegten Befugnissen, noch folgende zustehen:

1) Abänderungen des Tarifs und der Geschäftsführung (Abschnitt E. und K. des Reglements vom 26. September 1859.) zu beschließen, wenn das Bedürfniß solche nothwendig macht;

2) über

Digitized by Google

2) über die zinsbare Anlegung der Ueberschüsse und entbehrlichen Bestände der Sozietätskasse zu bestimmen;

3) über die Anstellung und Besoldung von Beamten, sowie über die Remunerirung der Geschäftsführer (§. 3.) vorläufig bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 11.

Die Kommission wird zusammenberufen durch den Oberpräsidenten und berath unter dem Vorsitze desselben, oder eines von ihm zu bestimmenden Mitgliedes, mit Zuziehung des Direktors.

§. 12.

Beschlußfähig ist die Kommission, wenn sechs Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 13.

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Dezember 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google